

Akzeptanz – Rechtssoziologische Überlegungen zu Begriffsgeschichte, Systematik und Anwendungskontexten

7. Februar 2021

Inhalt

<i>I. Einleitung</i>	2
1. Anlass.....	2
2. Rechtsnormen	3
3. Einzelentscheidungen	4
4. Akzeptanz - Begriffsansatz	4
5. „Akzeptanz-Adressaten“?	5
6. Differenzierungen.....	7
<i>II. Geschichte und Systematik des rechtssoziologischen Akzeptanzbegriffs</i>	7
1. Vorüberlegungen zum Begriffsgebrauch	7
2. Drei soziologische Begriffsstrategien	9
a) Erste Strategie: Meinung, Einstellung, Präferenz	9
b) Zweite Strategie: Zustimmung	11
c) Dritte Strategie: Faktische Anerkennung, lernbereite Hinnahme	14
3. Zwischenresultat	19
4. Überlegungen zur Wahl eines Akzeptanzbegriffs	20
<i>III. Mechanismen der Akzeptanzerzeugung – Überlegungen zu Anwendungskontexten in der Forschung</i>	21
1. Symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien	21
2. Verfahren.....	22
a) Das Gerichtsverfahren nach Luhmann.....	23
b) Das Gesetzgebungsverfahren nach Luhmann	25
3. Akzeptanzprobleme am Beispiel des Gerichtsverfahrens	28
4. Formen von Nicht-Akzeptanz (eine Skizze).....	29
<i>Literatur</i>	31

I. Einleitung

1. Anlass

Die nachstehenden Überlegungen beziehen sich auf das interdisziplinäre Forschungsgebiet „Akzeptanz hoheitlicher Entscheidungen“, welches gemeinsame Projekte in den Fakultäten für Soziologie und für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld bündelt. Im vorliegenden Text geht es uns weniger um die Frage, wie es um die Akzeptanz von juristischen Entscheidungen steht oder gar wie ihre Akzeptanz verbessert werden kann, sondern zunächst um den Versuch einer Klärung dieses „Klammerbegriffs“. Dabei ist den Verfassern bewusst, dass er für die Einzelprojekte eine unterschiedliche Rolle spielen kann. Was die Rechtssoziologie zu einer solchen Klärung beitragen kann, soll begriffsgeschichtlich und systematisch in Abschnitt II dieses Papiers umrissen werden, während Teil III auf Akzeptanzvoraussetzungen im Einzelnen eingeht und damit auch auf mögliche Anwendungskontexte in den Projekten verweist. Nachstehend einige allgemeine Bemerkungen: Akzeptanz, die „Hinnahme“ von Entscheidungen des Rechtssystems, kann vielerlei bedeuten und wird für Meinungsumfragen¹ unterschiedlich bzw. weit aufgefächert operationalisiert.² Auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur finden sich nicht wenige Abhandlungen, welche sich mit dem Begriff näher befassen und in unterschiedlichem Maße auf normative oder verhaltensbezogene Aspekte bzw. eine Mischung aus beidem abstellen.³

Für die hiesigen Projekte soll er wohl enger verstanden werden als der des normkonformen Verhaltens, nach dem es nur auf die „äußere“ Übereinstimmung von Sollen und Tun ankommt unabhängig davon, ob der Handelnde den Norminhalt kennt oder nicht.⁴ Ein Definitionsversuch könnte etwa lauten, dass unter Akzeptanz zu verstehen sei, „die Chance, für bestimmte ... Entscheidungen bei einer identifizierbaren Personengruppe ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung zu finden“.⁵ Hiervon einmal ausgehend kann der Hinnahme einer rechtlichen Entscheidung inhaltliche Zustimmung zugrunde liegen, es ist aber auch Indolenz oder gar inhaltliche Ablehnung vorstellbar. Sie muss nicht immer zur Missachtung des Gesollten führen, sondern kann (gleichwohl) mit der Bereitschaft zur (protestlosen) Hinnahme verbunden sein, auf welchen Gründen ein solches Verhalten auch immer beruhen mag (Fatalismus, Streitmüdigkeit, Geldmangel etc.). Auch gibt es Hinnahme einer Entscheidung selbst, ohne ihre Legitimität in Zweifel zu ziehen, aber auch ohne ihr dann Folge zu leisten (Vollzugsdefizite).⁶

¹ Hiermit werden Einstellungen in der Bevölkerung ermittelt, nicht aber deren tatsächliches (normbezogenes) Verhalten, auch wenn Einstellungen natürlich hierfür Bedeutung haben.

² Vgl. Pichler/Giese 1993; zu Unterschieden in Europa kurz Nußberger 2020, 3294.

³ Z.B. Kindler 2018, 33 ff., Oswald 2020, Würtenberger 1991, 257 ff.

⁴ Zu unterschiedlichen Begrifflichkeiten hier und zur Unterscheidung von *obedience* und *compliance* siehe Hilbert/Rauber 2019, 4 ff.

⁵ So Lucke 1995, 104. Näheres zu diesem an Max Webers (1922) Herrschaftsbegriff angelehnten Definitionsversuch in Teil II.

⁶ Statt vieler für den Bereich des Unterhaltsrechts siehe Müller 2017, 21 ff.

2. Rechtsnormen

Akzeptanzfragen stellen sich für Entscheidungen von Einzelfällen in Prozessen und Verwaltungsverfahren⁷, aber auch für (abstrakt-generelle) Rechtsnormen. Zurzeit sind sie im Hinblick auf Freiheitsbeschränkungen aus Gründen der Pandemiebekämpfung hoch aktuell und werden ständig in der Tagespresse mit der Behauptung diskutiert, dass ihre prinzipielle rechtliche Erzwingbarkeit zur Umsetzung nicht ausreiche, sondern „Akzeptanz“ in der Bevölkerung erforderlich sei. Die die Geschichte der Rechtssoziologie durchziehende Erkenntnis, dass „Rechtsnormen ... umso eher akzeptiert (werden), je näher sie an Sozialnormen liegen und mit gängiger gesellschaftlicher Praxis ... übereinstimmen“⁸, ließe (einschneidende) Regelungen in neu auftretende Situationen mangels lebensweltlicher Verankerung eher prekär erscheinen. Sie könnte zu der Überlegung führen, zwischen Regelungen für Sachlagen kognitiver und normativer „Vorerfahrung“ sowie für neue Konstellationen, Ausnahme- und Krisenfälle zu unterscheiden. Allerdings lassen sich mit *Max Weber* neben konventionell geprägten weitere, nämlich (mindestens) utilitaristische und ethische Motive der „Fügsamkeit gegenüber dem Rechtsatz“ anführen⁹, wobei in der gegenwärtigen Situation auch die drängende Sorge um die eigene Gesundheit eine Rolle spielen dürfte.

Die Covid-Pandemie scheint (bisher) keine Legitimationskrise zu sein, sondern eine Naturkatastrophe mit außerordentlich breit gestreuten und gravierenden sozialen Auswirkungen; sie ist effektiv auch nur durch konkordantes Sozialverhalten zu überwinden. Für die zu treffenden normativen Entscheidungen stellt sich die Frage der Akzeptanz damit in besonderem Maße. Infrage gestellt wird aber wohl nur verhältnismäßig wenig, wenn dies auch z.T. drastisch geschieht, was die (geäußerte) Akzeptanz bei Befürwortern der getroffenen Maßnahmen noch steigern dürfte. Grund für die hohe in Umfragen erkennbare Billigung¹⁰ dürften neben der Berufung auf massiv präsentiertes Expertenwissen und die Schutzbedürftigkeit von Risikogruppen die bisherige wirtschaftliche Abfederung durch staatliche Transferleistungen und vielleicht auch vorhandene „Schlupflöcher“ und Kontrolldefizite sein (was sich in einer Wohnung, aber auch draußen „in der Natur“ abspielt, unterliegt Sichtbarkeitsgrenzen); die „Verhaltensgeltung“ der Regelungen wird in besonderer Weise auf die Probe gestellt und die „Sanktionsgeltung“ gegenüber abweichendem Verhalten dürfte ebenfalls weitgehend in Frage gestellt sein.¹¹ Neben der Angst vor Erkrankung mag beides in Hinblick auf die Einschränkungen im wirtschaftlich-beruflichen wie privaten Verhalten aufkommender „Normdistanz“¹² entgegenwirken und es erleichtern, jedenfalls verbal die getroffenen Maßnahmen zu „akzeptieren“. Die Einschränkungen von Freiheitsrechten zur Pandemiebekämpfung erfolgten bzw. erfolgen allerdings als Reaktion auf deren Entwicklung in mehreren von Verwaltung bzw. Gesetzgebung unterschiedlich ausgestalteten Schritten. Dieser Umstand wie die Dauer und Härte

⁷ Zu letzteren und zum möglichen Zusammenhang von Effizienz und Akzeptanz s. das Papier von *Wischmeyer/Mauer*, Datengetriebenes Verwalten zwischen Akzeptanz und Effizienz.

⁸ Lucke 2019, 73, 83.

⁹ Weber 1922, 183. Beim Projekt *Artz/Pielsticker* wird es um den Gerechtigkeitsgehalt kostenverteilender Gesetzgebung gehen.

¹⁰ Vgl. Umfrage des Redaktionsnetzwerks Deutschland, publiziert in verschiedenen Tageszeitungen am 17.12.2020, u.a. in der Hannoverschen Allg. Zeitung (HAZ).

¹¹ Zu diesen Begriffen Röhl 1987, 265 ff. anknüpfend an Geiger 1970[1947]), 68 ff.

¹² Zu diesem Begriff Spittler 1967, 68 ff.

der Maßnahmen legt demgemäß auch eine sequentielle Untersuchung des (Akzeptanz-)Verhaltens der Normadressaten nahe, wie dies in dem von *Angelika Siehr* betreuten Projekt (*Kin-ner/de Wyl*) vorgesehen ist.¹³

3. Einzelentscheidungen

Bei Einzelentscheidungen im rechtlichen Raum ist in Rechnung zu stellen, dass es i.d.R. (mindestens) zwei Parteien gibt, welche je nach Rechtsgebiet unterschiedlich formiert sein mögen (Einzelpersonen als Verbraucher und Unternehmer, Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts). Eine von beiden wird die (mehr oder weniger) unterlegene sein¹⁴, deren Standpunkt die Entscheidung negiert. Von ihr wird sicherlich „Hinnahme“ der Entscheidung (und Befolgung, die eventuell zwangsweise durchgesetzt werden kann) verlangt, im Hinblick auf die Konzepte von Bestands- bzw. Rechtskraft sogar, wenn die Entscheidung „falsch“ sein sollte. Inhaltliche Zustimmung würde aber einen Überzeugungs- bzw. Lernprozess voraussetzen, für welchen bei „Unterlegenen“ wenig Bereitschaft bestehen dürfte. Er ist auch für Rechtsentscheidungen mit ihren Eigenkriterien und ihrer eigenen Begriffswelt¹⁵ bei juristischen Laien kaum zu erwarten.¹⁶ Die Anforderungen an Rechtskenntnisse¹⁷ und ein Rechtsbewusstsein mit Folgebereitschaft¹⁸ können hier leicht überspannt werden. Wählte man einen Akzeptanzbegriff, der sich auf inhaltliche Zustimmung stützte, so müsste man sagen, dass Entscheidungen in ihrem Bestand und ihrer Umsetzung weitgehend ohne Akzeptanz der Betroffenen auskommen müssen. Sinnvoller erscheint es, Akzeptanz innerhalb eines Kontinuums der Reaktionen auf Entscheidungen zu verorten, das von Zustimmung bis zu unwilligen, aber widerstandslosen Hinnahme reicht.

4. Akzeptanz - Begriffsansatz

Dabei mag es naheliegen, mit einem konzeptionell eher sparsamen Akzeptanzbegriff anzusetzen wie etwa dem von Luhmann („Gemeint ist, dass Betroffene aus welchen Gründen immer die Entscheidung als Prämisse ihres Verhaltens übernehmen und ihre Erwartungen entsprechend umstrukturieren“).¹⁹ Auch wäre zu bedenken, dass die Gewaltdrohungen, welche im Verwaltungszwang und in Zwangsvollstreckung liegen, nicht ausreichen, sondern weitere Mechanismen dazukommen müssen, um eine widerstandslose Hinnahme von Entscheidungen im Großen und Ganzen zu gewährleisten.²⁰ Solchen Fragen ist Luhmann in seinem nun mehr als

¹³ Siehe auch das Papier von *Sanders/Heck*, Forschungsprojekt Akzeptanz und die dritte Gewalt, insbes. Ziff. 3. Konfliktreich jüngst die Auseinandersetzung um Schulöffnungen in Berlin, siehe etwa die Berichterstattung im Tagesspiegel vom 10.1.2021, 6.

¹⁴ „[...] alle streitigen Entscheidungen hinterlassen im Schnitt 50 % Enttäuschung mit typisch geringer Lernbereitschaft“, so Luhmann 1972, Bd. 2, 262.

¹⁵ Stichwort: Ausdifferenzierung, siehe Jansen 2019.

¹⁶ Siehe etwa Rehinder 1972, 25 ff.

¹⁷ Zur Abstufung und den unterschiedlichen „Lernmöglichkeiten“ siehe Hilbert/Rauber 2019, 5.

¹⁸ Lucke 1995, 87 ff.

¹⁹ Luhmann 1969, 33.

²⁰ Für „kollektiven Rechtsungehorsam“ formulieren Pichler/Giese 1993, 49: „Versagt die Akzeptanz, so versagt auch das Sanktionssystem. Die Rechtsordnung ist in diesem Fall nicht mehr in der Lage, die hier anstehenden

ein halbes Jahrhundert alten Werk nachgegangen. Sie betreffen nicht nur die „Parteien“, sondern deren soziales Umfeld²¹, welches nach stattgehabtem Entscheidungsverfahren nur noch schwer für die Aufrechterhaltung des unterlegenen Standpunkts mobilisierbar ist²², wobei es hier weniger auf einen Lernprozess mit affirmativem Ergebnis als eher auf so etwas wie „Systemvertrauen“ beim Publikum hinsichtlich der mit Expertise, Macht und Anerkennung ausgestatteten Institutionen ankommen dürfte.²³

5. „Akzeptanz-Adressaten“?

Für die „Akzeptanz“ von Rechtsentscheidungen ließe sich (auch deshalb) auf unterschiedliche "Akzeptanz-Adressaten" hinweisen. Oswald spricht von „Zielgruppen der Urteile und deren Erwartungen an den Rechtsstreit“²⁴, nennt die unmittelbar Betroffenen und fährt fort, dass durch die öffentliche Verkündung des Urteils (§ 173 Abs. 1 GVG) „auch die Öffentlichkeit dessen mittelbarer Adressat“ sei. Durch Pressemitteilungen könnten Entscheidungen erhebliche gesellschaftliche Wirkungen haben. Sie dienen zudem „im Rahmen der Rechtsfortbildung – wenn auch ohne Bindungswirkung – als mögliche Bezugsquellen für andere Richtersprüche“.²⁵

Soweit es dabei zunächst um die Betroffenen als „Naturalparteien“ bzw. Laien geht, kann der Akzeptanz im Sinne inhaltlicher Zustimmung schon die Ausdifferenzierung des Rechtssystems (s.o. unter 3) entgegenstehen. Grenzen der Nachvollziehbarkeit für diese Adressatengruppe beziehen sich auf das prozessuale Handeln wie auf die letztlich generierten Entscheidungen.²⁶ Aufgrund der Vielfalt der zu treffenden Entscheidungen wird sich ein entwickeltes Rechtssystem nicht auf inhaltliche Zustimmung der Betroffenen verlassen können. Übersetzungs- und Vermittlungsaufgaben fallen dann bei den berufsmäßigen Beratern und Vertretern an²⁷, deren Einschaltung das Rechtssystem teilweise erzwingt (Stichwort „Anwaltszwang“²⁸).

sozialen, ökonomischen und ökologischen Konflikte zu lösen. Da dabei offensichtlich wird, dass die Rechtsordnung nicht ausschließlich durch Sanktionen getragen werden kann, bedarf es in erster Linie breiter Akzeptanz und Zustimmung durch die Rechtsadressaten.“

²¹ Luhmann 1969, 122 ff.

²² Luhmann 1972, 264: „Nur ausnahmsweise lässt sich die Unzufriedenheit mit Gerichtsentscheidungen wieder generalisieren und auf den politischen Weg des Wahlmechanismus und der Gesetzgebung zurückbringen“. Dies geschieht aber immer wieder, wenn „mächtige“ generalisierbare Interessen angesprochen werden, und auch über Diskussionsprozesse innerhalb der Rechtswissenschaft, welche an die Rechtspolitik „rückgemeldet“ werden; vgl. das Papier von *Jacoby/Sack/Bertolini/Kremer/Schrödl* (Rechtsanwendung als Maßstab guter/akzeptierter Gesetzgebung), insbes. 3.

²³ Vgl. Luhmann 1969, 193, 199 in Hinblick auf politische Wahl und Gesetzgebung; zu einem direkteren Bezug zu Gerichtsverfahren siehe 122 f.

²⁴ Hierzu Rottleuthner 1970 in seiner Kritik an Luhmann, 60, 76, und dazu kurz Jost 2017 (1-2), 355, 374f.

²⁵ Oswald 2020, 3701, 3703.

²⁶ Hier helfen auch nicht Appelle an Verständlichkeit, gute Nachvollziehbarkeit und präzise Argumentation, wie Oswald 2020, S. 3701, 3705, sie unter Bezugnahme auf eine von ihr durchgeführte Befragung ausspricht (letztere richtete sich neben juristischen Laien an Richter und Rechtsanwälte, wobei die jeweiligen Anteile nicht angegeben werden).

²⁷ Diesen dürfte die verbreitete routinierte Mandatsbearbeitung durch die Rechtsanwaltschaft häufig genug nicht gerecht werden.

²⁸ Er hat allerdings nicht nur rechtsschützende Funktion für den Mandanten, sondern auch eine abschirmende für die Justiz gegenüber unbegründeten oder querulatorischen Anträgen und ökonomische Aspekte für die Anwaltschaft.

Verständnismöglichkeiten fehlen natürlich nicht in der juristischen Fachwelt, die sich weiter untergliedern lässt. Das Urteil (jedenfalls vielfach das obergerichtliche) wird auch in Richtung auf das justizielle Umfeld gesprochen. „Rechtsfortbildung“ und „Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung“ sind gesetzlich verankerte Rechtsprechungsfunktionen²⁹. Ob die Verarbeitung von Präjudizien³⁰ in der nachfolgenden oder untergerichtlichen Judikatur als Akzeptanzproblem angesehen bzw. so bezeichnet werden sollte, mag gleichwohl zweifelhaft sein. Geht es hierbei nicht um Implementation von Entscheidungen innerhalb einer Organisation, welche bei auftretendem Dissens als Fachargumentation ausgetragen wird?

Bei der Überarbeitung der Infektionsschutzgesetzgebung im Spätherbst 2020 verlautete, Ziel sei, die gesetzlichen Maßgaben so zu gestalten, dass darauf gestützte behördliche Entscheidungen "gerichtsfest" wären. Man könnte meinen, hier ginge es um die "Akzeptanz" von gesetzgeberischen (und behördlichen) Entscheidungen nicht bei den Bürgern, sondern bei den Gerichten. Letztere können nicht als schlichte Vollzieher von Gesetzen angesehen werden, sondern (zu Recht) als Mitgestalter der Rechtsordnung, die über Gesetzesinhalte in gewissem Maße disponieren.³¹ Ob man das Problem der Umsetzung des gesetzgeberischen Willens durch die Justiz als Akzeptanzproblem ausweisen sollte, dürfte den gleichen Fragezeichen wie oben ausgesetzt sein.³²

Dies gilt auch für die rechtswissenschaftliche Diskussion, soweit sie Kritik an Legislativakten und Judikaten betreibt, also inhaltliche Nichtanerkennung bei gleichzeitiger Hinnahme als bestands- bzw. rechtskräftig (sofern die formalen Voraussetzungen hierfür vorliegen) zum Ausdruck bringt. Letztere fußt auf der berufs- und fachmäßigen Sozialisation und der mit einem entsprechenden Legalitätsverständnis verbundenen Anerkennung des Systems, zu dem man mindestens im weiteren Sinne selbst gehört. Das schließt nicht aus, dass eine abweichende Ansicht in der Fachliteratur (Urteilsanmerkungen, Aufsätze, Kommentare) mit dem Postulat aufrechterhalten wird, ergangene Entscheidungen seien falsch und der nächste einschlägige Fall müsse anders entschieden werden.³³

²⁹ Vgl. etwa § 511 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 ZPO.

³⁰ Zwar gibt es außerhalb der einzelnen Rechtssache keine normative Bindung an Präjudizien, aber ihre Beachtung hat hohe praktische Bedeutung (z.B. Arbeitersparnis, Vermeidung der Anfechtbarkeit untergerichtlicher Entscheidungen, Vereinheitlichung der Rechtsprechung, für welche Divergenzen und Widersprüche wohl eher akzeptanzgefährdend bei den Normadressaten wirken dürften vgl. Jost 1981).

³¹ Siehe im Papier von *Jacoby/Sack/Bertolini/Kremer/Schrödl* (Rechtsanwendung als Maßstab guter/akzeptierter Gesetzgebung) die Bemerkungen zur gerichtlichen Resonanz auf die „Mietpreisbremse“ sowie das Papier von *Sanders/Heck*, Forschungsprojekt Akzeptanz und die dritte Gewalt mit facettenreichem Ansatz.

³² Eher als Akzeptanzproblem im Verhältnis Gesetzgeber/Justiz aufzufassen wäre die Umsetzungsfrage bei Normen, welche sich unmittelbar an die Justiz selbst richten. Hier geht es darum, ob Umstellung des eigenen Verhaltens „gelernt“ wird. Anschauungsmaterial auch für Defizite sind Prozessrechtsreformen (vgl. Roth 2020, 402 ff.). Hier mag es sein, dass Änderungen des Verfahrensrechts nicht oder nur teilweise zur Änderung der Verfahrenspraxis führen, gesetzgeberische Entscheidungen nicht zu einem kompletten Umsteuern in der Justiz führen, sondern diese nur mehr oder weniger „irritieren“ (Mölders 2013, 5 ff.).

³³ Siehe schon oben Fn. 22 u. 31 zum Papier von *Jacoby/Sack/Bertolini/Kremer/Schrödl* (Rechtsanwendung als Maßstab guter/akzeptierter Gesetzgebung), welches „Koppelungen“ zwischen Rechtsanwendung und Gesetzgebung thematisiert und die Beraterperspektive einbezieht.

6. Differenzierungen

Solche Gesichtspunkte mögen zu Differenzierungen beim Akzeptanzbegriff führen. Erforschung des „Wechselspiels“ innerhalb des Rechtssystems ist jedenfalls von größtem Interesse. Das gilt auch – um an den Ausgangspunkt unserer Überlegungen zurückzukehren – für die Untersuchung von Voraussetzungen einer inhaltlichen Akzeptierbarkeit von Entscheidungen. Sie können beispielsweise die für die (potentiell) Betroffenen verbesserte motivische, systematische und sprachliche Verständlichkeit von Normen und Entscheidungstexten betreffen sowie eine intensivere Kommunikation mit ihnen schon als Elemente der Verfahren, in welchem Entscheidungen zustande kommen, etwa durch Teilhabe- und Äußerungsmöglichkeiten.³⁴ So wird geltend gemacht, dass Überlegungen der procedural justice für die Legitimation von Entscheidungen von großer Bedeutung seien.³⁵

Die folgenden Überlegungen befassen sich mit derartigen Differenzierungen des Akzeptanzbegriffs. Dabei blicken wir kurz auf die Begriffsgeschichte, um von da aus drei Argumentationsstrategien in der soziologischen Befassung mit Akzeptanz zu unterscheiden, die in ihren Voraussetzungen und Folgen unterschiedliche Anwendungsmöglichkeiten für die Akzeptanzforschung eröffnen. Der dritte Teil unserer Überlegungen wird sich mit den Mechanismen befassen, die Akzeptanz erzeugen und stabilisieren. Er wird damit zugleich versuchen, die Vielfalt der Forschungsfragen auf diesem Gebiet zu beleuchten.

II. Geschichte und Systematik des rechtssoziologischen Akzeptanzbegriffs

Der Begriff der Akzeptanz ist in der wissenschaftlichen Diskussion nicht nur relativ jungen Ursprungs – weite Verbreitung findet er wohl erst seit den 1990er Jahren –, sondern er ist darüber hinaus bis heute über weite Strecken bemerkenswert unterbestimmt geblieben. Schon 1986 war auf dem damaligen Deutschen Soziologentag von einer „Krise der Akzeptanzforschung“ gesprochen worden (Summerer 1986). Wenig später diagnostizierte Doris Lucke einen allgemeinen „Begriffsnotstand“ (Lucke 1995, 65). Der Begriff, so Lucke, zeichne sich bis dato noch durch die „theoretische[.] Niveaulosigkeit eines Modeworts“ aus (ebd., 37). Er besitze vor allem eine zeitdiagnostische Relevanz³⁶ und verlange deshalb nach einer systematischen begrifflichen Reflexion.³⁷

1. Vorüberlegungen zum Begriffsgebrauch

Bei dem Versuch zu bestimmen, was wir im alltäglichen, intuitiven Vorverständnis mit Akzeptanz meinen, was deren zeitdiagnostische Aussagekraft also ausmacht, können wir an Hand einiger naheliegender Beispiele zunächst einmal fragen, an welchem Umstand wir Akzeptanz jeweils festmachen wollen:

³⁴ Was auch hinsichtlich der (allgemeinen) Corona-Einschränkungen für verschiedene Ebenen (stärkere Parlamentsbeteiligung; Bürgerbeteiligung, s. etwa den Bericht im Tagesspiegel vom 24.10.20, S. 10, zur Vorgehensweise in verschiedenen Ländern) zur Debatte steht.

³⁵ Machura 2017, 331 ff. Auf Prozeduralisierung ist das Projekt *Eidam/Starcevic* (gesetzliche Regelung der Suizidhilfe) bezogen.

³⁶ Zum Spannungsverhältnis von Soziologie und Zeitdiagnose Osrecki 2011.

³⁷ Vgl. auch Vollmer 1996, der in vielen Akzeptanz- und Legitimationsstudien jener Jahre lediglich ein Zeugnis „analytischer Hilflosigkeit“ erkennt (147).

Erkennen wir die Akzeptanz eines Wahlergebnisses durch den Unterlegenen an dessen inhaltlicher Zustimmung zum Wahlausgang, an der Unterstützung des politischen Programms des Gegners, an der Befürwortung von dessen Absichten?

Verstehen wir unter der Akzeptanz von Maßnahmen des Gesundheitsschutzes die Begeisterung über die angeordneten Vorkehrungen, die volle inhaltliche Überzeugung von deren Notwendigkeit, die Einsicht in deren Wirksamkeit?

Erwarten wir von denen, die gegen Großprojekte protestieren, einen politischen Überzeugungswandel oder das Geltenlassen von in rechtsstaatlichen Verfahren getroffenen Entscheidungen?

Diese und ähnliche Fragen begegnen uns im Öffentlichen wie Privaten häufig. Der Begriff der Akzeptanz hat nicht nur im Alltag eine bemerkenswerte Reichweite. Auch in der Wissenschaft scheint er nahezu ubiquitäre Verbreitung gefunden zu haben. Die Akzeptanz der Demokratie³⁸ und des Wohlfahrtsstaates,³⁹ der sozialen Sicherungssysteme, technologischer Innovationen, infrastruktureller Großprojekte von der Atomkraft über die Gentechnologie bis hin zur Bundesverkehrswegeplanung, von neuen Flughäfen oder Bahnhöfen, ebenso wie der Migrations-,⁴⁰ Klima- oder Sicherheitspolitik scheint ein Problem zu sein, das in der Wissenschaft auf vielfältige Weise reflektiert wird.

In der Rechtswissenschaft und auf deren Nachbargebieten taucht der Begriff der Akzeptanz vor allem im Zusammenhang mit empirischer bzw. faktischer Geltung, Wirksamkeit, Durchsetzbarkeit oder Haltbarkeit von Entscheidungen auf, seien sie legislatorischer, judikativer oder administrativer Natur.⁴¹ Dabei erkennt man, dass in der Rechtspraxis die empirische Geltung nicht die – gleich ob starke oder schwache – Zustimmung der Betroffenen voraussetzt, sondern vor allem das Fehlen von nennenswertem Widerstand.⁴² Die Besteuerung der Altersrenten zum Beispiel ist nicht erst dann wirksam, wenn Rentnerinnen und Rentner freudig zustimmen, sondern bereits dann, wenn sie sich nicht auf breiter Front widersetzen. Ein Gerichtsurteil wird nicht erst dann rechtskräftig, wenn der Unterlegene die gegnerische Position billigend übernimmt, sondern schon, wenn er mangels Aussichtslosigkeit kein Rechtsmittel einlegt. Administrative oder legislative Planungsentscheidungen im Straßen-, Bahn- oder Luftverkehr werden nicht deshalb empirisch wirksam, weil die Protestierenden die Politik des Bundesverkehrsministers plötzlich für richtig halten, sondern weil und insofern sie ihren Widerstand aufgeben – aus welchen Gründen auch immer. Man kann, mit anderen Worten, vermuten, dass die Rechtspraxis für das Erzeugen wirksamer Rechtsentscheidungen mit einer spezifischen, einigermaßen sparsamen Form von empirischer Anerkennung auskommen kann.

Dieser in der Praxis eher implizit und ohne großen Begriffsaufwand etablierte konzeptionelle Zusammenhang von Entscheidung, faktischer Entscheidungsabnahme und empirischer Geltung findet sich auch in rechtswissenschaftlichen Debatten, etwa seit den 1970er Jahren im

³⁸ Fuchs/Roller 2018.

³⁹ Karl et al. 1998, Sachweh et al. 2006.

⁴⁰ Vgl. etwa den Gallup Migrant Acceptance Index: <https://news.gallup.com/opinion/gallup/245528/revisiting-least-accepting-countries-migrants.aspx>.

⁴¹ Vgl. Baer 2011, 246 f., Röhl 1987, 300 ff., das Themenheft der ZfRSoz 2009, Heft 1 sowie Cottier et al. 2010

⁴² Für die Organisationssoziologie vgl. dazu etwa Kleidat 2011, 133.

Zusammenhang mit der Akzeptanz von Gesetzen und von Verwaltungsentscheidungen im Umwelt- und Technikverwaltungsrecht. Das spiegelt sich exemplarisch in den Diskussionen über Bürgerbeteiligung in Verwaltungsverfahren (so genannter Erörterungstermin) wider, die im Kern auf der Diagnose eines durch mangelnde Information, Transparenz und Kontrolle und deshalb schwachen Rechtsschutz hervorgerufenen Akzeptanzdefizits beruhen.⁴³

Begrifflich reagiert die Dogmatik damals mit einem Akzeptanzbegriff, der in starkem Maße das eben an Beispielen demonstrierte Moment des faktischen Anerkennens im Sinne eines Gelten-Lassens in den Vordergrund stellt. In einem eher programmatischen Beitrag bezeichnet etwa Kindermann (1986, 66) Akzeptanz als „das Zurückstellen vorhandener Bedenken und die Bereitschaft, eine Norm, notfalls auch gegen sich und gegen die eignen Überzeugungen und Interessen, gelten zu lassen“. Würtenberger versteht unter Akzeptanz die Anerkennung einer Entscheidung als richtig oder auch nur als vertretbar, obwohl man selbst eine andere Option bevorzugt hätte. Da Akzeptanz ausdrücklich nicht mit Zustimmung in eins gesetzt werden kann, so Würtenberger, erlangen sachgerechte und faire Kompromisse eine besondere Bedeutung.⁴⁴

Dieser in der Rechtspraxis und der Rechtswissenschaft eher beiläufig und implizit eingeführte Begriffsgebrauch findet allerdings auf der Ebene konzeptioneller Reflexion in den Nachbarwissenschaften, insbesondere in der Soziologie, nur schwachen Widerhall. Hier beobachtet man – soweit Begriffsbestimmungen überhaupt problematisiert werden – vielfach eine Konzentration auf Begriffe wie „Meinung“, „Einverständnis“ und „Zustimmung“. Das hängt zum einen gewiss mit der Prominenz von sozialphilosophischen Konsenstheorien (Apel, Habermas, Peters u.a.) etwa in den 1980er Jahren zusammen, zum anderen mit einer zuvor schon einsetzenden starken Konjunktur von Einstellungs- und Meinungsforschung.

2. Drei soziologische Begriffsstrategien

Unabhängig von solchen, gewissermaßen geistesgeschichtlichen, Ursachen sind diese semantischen Konnotationen nicht nur für die Forschungspraxis relevant, sondern vor allem auch für die wenigen Versuche, den aus der Alltagspraxis und der publizistischen Zeitdiagnostik gewonnenen Begriff der Akzeptanz theoretisch anschlussfähig zu machen. In der Diskussion um einen Begriff der Akzeptanz, der in dem oben genannten und hier vorausgesetzten Sinne die Dimension empirischer Geltung berücksichtigt, lassen sich in der Soziologie im Wesentlichen drei Strategien beobachten, nämlich erstens Akzeptanz als Ausdruck genereller Einstellung oder Meinung, zweitens Akzeptanz als Zustimmung und drittens Akzeptanz als (im Kern motivfreie) faktische Anerkennung.

a) Erste Strategie: Meinung, Einstellung, Präferenz

Nach frühen und eher sporadischen Erwähnungen in den Sprachwissenschaften, der Sozialpsychologie und der Wirtschaftsinformatik hat sich der Terminus „Akzeptanz“ in dem für uns relevanten Feld seit den 1970er Jahren zunächst auf dem Gebiet wissenschaftlich-technologischer Innovationen, vor allem in der so genannten Technikfolgenabschätzung etabliert und

⁴³ Bora 1994, Dollinger 1986, Ule/Laubinger 1978, Hoffmann-Riem/Rubbert 1984, Gerhard/Jakob 1986.

⁴⁴ Würtenberger 1991, 259, vgl. auch Würtenberger 1999.

erfolgreich durchgesetzt. Auf diesem Gebiet findet sich vorwiegend empirische Forschung. Konzeptionelle Überlegungen bleiben dagegen eher implizit, diffundieren aber auf andere Gebiete und prägen bis heute vielfach unbesehen das Feld der Akzeptanzforschung. Charakteristisch ist dabei die begriffliche Orientierung an Einstellungen, Meinungen und Präferenzen. Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen: 1967 ermittelt eine Studie über „Bevölkerung und technischer Fortschritt“⁴⁵ neben zahlreichen anderen Dimensionen vor allem das Interesse für Technik, technische Begabung und technische Kenntnisse, Informationsquellen über Technik, Bewertung des Tempos des technischen Fortschritts, Assoziationen zum Begriff Technik, Einstellung zur Technik auf einer fünfstufigen Skala, Bewertung der Auswirkung der Technik auf verschiedene Lebensbereiche der Menschen und auf die Umwelt, Bewertung des bisherigen Erfolgs der wissenschaftlichen Forschung sowie der Möglichkeiten und Grenzen der wissenschaftlichen Erforschung der Zukunft. Diese und spätere, ähnlich verfasste Studien zielen meist auf die Frage, ob die Bevölkerung „technikfeindlich“ oder „technikfreundlich“ sei.⁴⁶ Technikakzeptanz war über viele Jahre hinweg das Schlüsselwort für den Versuch, das gesellschaftliche „Meinungsklima“ zu erfassen,⁴⁷ also Einstellungen, Meinungen, die allgemeine und die spezifische Zustimmung zu Technik, zu Innovation, Präferenzen für bestimmte Technik usw. Diese Orientierung findet sich auch in offiziellen Datensammlungen, etwa den regelmäßigen Veröffentlichungen des Eurobarometer.⁴⁸ Methodisch wurde deren Vorgehensweise vielfach kritisiert, unter anderem wegen ihrer geringen Kontextsensitivität, ihres bisweilen wenig differenzierten Instrumentariums⁴⁹ oder ihres Charakters einer Momentaufnahme.

Auch theoretisch-begriffliche Auseinandersetzungen aus jüngerer Zeit setzen beim Merkmal der Einstellung an. Ruddat und Sonnberger (2019) verstehen Akzeptanz als Kombination von Einstellungen und Handlungen und definieren sie wie folgt: „Der Begriff der Akzeptanz beschreibt ... eine ... positive Einstellung eines Akteurs einem Objekt gegenüber, wobei diese Einstellung mit Handlungskonsequenzen (auch durch Unterlassen) verbunden ist“ (Ruddat /Sonnberger 2019, 439 f.). Daraus ergibt sich dann für die konkrete Untersuchung ein Schema, das vier Felder von Akzeptanz umfasst, nämlich erstens den Protest (negative Bewertung des Akzeptanzobjekts und damit verbundene Protesthandlungen), zweitens die Ablehnung (negative Bewertung des Akzeptanzobjekts, ohne dass daraus entsprechendes Handeln folgt), drittens die Befürwortung (positive Bewertung des Akzeptanzobjekts, ohne dass daraus entsprechendes Handeln folgt) und viertens schließlich die Unterstützung (positive Bewertung des Akzeptanzobjekts und damit verbundene unterstützende Handlungen oder Handlungsabsichten (ebd., 440)).

⁴⁵ Schmelzer 1967.

⁴⁶ Jaufmann/Kistler 1988.

⁴⁷ Renn 2005, 30 f., Bora 2000.

⁴⁸ Seit 1996 regelmäßige Erhebung der Einstellungen der Europäer gegenüber neuen Technologien, zunächst insbesondere Bio- und Gentechnologie, später vor allem zur Digitalisierung, siehe Störk-Biber et al. 2020; kritisch dazu schon Torgersen 2005.

⁴⁹ Etwa Statista 04.07.2013: Technikakzeptanz der deutschen Bevölkerung 2007-2013 (<https://de-statista.com/statistik/daten/studie/264787/umfrage/>) wo Technikakzeptanz mit folgenden Fragen erhoben wurde: „Finden, der technische Fortschritt hat den Menschen überwiegend Gutes gebracht“ und „Versuchen, bei technischen Neuentwicklungen immer auf dem Laufenden zu bleiben.“

Der Akzeptanzbegriff wird in diesen und ähnlichen Fassungen⁵⁰ offenkundig neutralisiert und unterschiedslos auf eine breite Palette von Phänomenen bezogen. In der Rechtssoziologie finden sich dann Unterscheidungen von Meinungskongruenz, Normakzeptanz, Verhaltens- und Normgeltung (Baer 2011, 245 ff.) mit entsprechenden Untersuchungen von „Knowledge and Opinion About Law“⁵¹ einerseits und „Rechtswirkungsforschung“⁵² andererseits. Das ermöglicht zwar einerseits die Untersuchung von Ursachen sowohl für Protest als auch für Unterstützung.⁵³ Andererseits muss man mit derart weitgespannten Begrifflichkeiten aber zu dem lebensweltlich eher wenig plausiblen Ergebnis kommen, dass Ablehnung ebenfalls eine Form von Akzeptanz ist. Man braucht dann mangels eines klar bestimmten Akzeptanzbegriffs, der Phänomene eindeutig zuordnet, weitere Kriterien zur Bestimmung der verschiedenen Unterformen und eine begriffliche Abstufung, beispielsweise von „starker“ oder „schwacher“ Akzeptanz. Solang zusätzlich dazu kein begriffliches Abgrenzungskriterium eingeführt wird, welches es beispielsweise erlaubt, „besonders schwache Akzeptanz“ von Nicht-Akzeptanz zu unterscheiden, also den propositionalen Gehalt des Begriffs selbst zu identifizieren, läuft der Terminus „Akzeptanz“ mit einer solchen Begriffsstrategie letztlich ins Leere.⁵⁴

b) Zweite Strategie: Zustimmung

Die bisherigen Überlegungen sollten auf die vergleichsweise geringe konzeptionelle Leistungsfähigkeit des – in der empirischen Forschung allerdings durchaus vertretenen – Konzepts von Akzeptanz als Meinung, Einstellung oder Präferenz hinweisen. Die eingangs zitierten Diagnosen von „Krise“ und „Begriffsnotstand“ bezogen sich vornehmlich auf diese Variante der Akzeptanzforschung als Einstellungs- und Meinungsforschung. Das hat unter anderem dazu geführt, dass in stärker konzeptionell orientierten Beiträgen der Akzeptanzbegriff enger gefasst wird. Häufig wird er dabei über das Merkmal der Zustimmung definiert. In ihrer 1995 erschienen Monographie wählt Doris Lucke eine begriffliche Strategie, die im Kern auf dem Merkmal der Zustimmung beruht.⁵⁵ Luckes umfassende, thematisch reichhaltige und kenntnisreiche Analyse mannigfaltiger Aspekte der Akzeptanz bietet – soweit ersichtlich, bislang als einzige Arbeit mit vergleichbar weitreichendem Anspruch – eine explizite Auseinandersetzung mit den begrifflichen Grundlagen. Ausgehend von der Diagnose eines allgemein steigenden Bedarfs an gesellschaftlicher Legitimation (Lucke 1995, 17 ff.) grenzt Lucke den Akzeptanzbegriff von Konzepten der Legitimität, Konformität, Toleranz und anderen Gebrauchsformen ab (ebd., 40-74). Besonders Anerkennung, so Lucke in Auseinandersetzung mit Würtenbergers

⁵⁰ Siehe etwa Pichler/Giese 1993.

⁵¹ Ausführliche Nachweise bei Raiser 2009, 223 ff.

⁵² Siehe Cottier et al. 2010, Raiser 2009, 245 ff. mit zahlreichen Nachweisen.

⁵³ Beispielsweise in der rechtssoziologischen Untersuchung zur Akzeptanz des neuen Staatsangehörigkeitsrechts von Lüdemann 2001, die mit einem sozialpsychologischen Forschungsdesign Einstellungs-Untersuchungen durchführt und die Bewertung des Staatsangehörigkeitsrechts auf einer Skala von „sehr schlecht“ bis „sehr gut“ mit einer Liste von Indikatoren für Autoritarismus, Ausländerfeindlichkeit u.ä. korreliert. Interessanterweise orientiert sich Lüdemanns Akzeptanz-Begriff an Konzepten, die innerhalb der Rechtswissenschaft entwickelt worden waren, etwa bei Würtenberger 1991 u. 1999.

⁵⁴ Besonders eindrückliches etwa Wisser 2018, 51 ff., die sogar acht Formen von Akzeptanz nennt: Aktive Gegnerschaft, Ablehnung, Zwiespalt, Gleichgültigkeit, Duldung, Konditionale Akzeptanz, Zustimmung/Wohlwollen, Engagement.

⁵⁵ Auch für diese Strategie lassen sich zahlreiche empirische Forschungen als Belege finden, vgl. insbesondere das Projektpapier Sack/Jakoby. Wir befassen uns aus systematischen Gründen mit Luckes Arbeit, da sie wie kein anderes Werk die grundbegrifflichen Voraussetzungen des Akzeptanzbegriffs freilegt.

oben erwähntem Vorschlag, setze persönliche Wertschätzung voraus (ebd., 77 f.). Vertrauen, Verständnis oder Bestätigung stellten in vergleichbarer Weise zu hohe Ansprüche an den Begriff der Akzeptanz (ebd., 78 f.). Im Ergebnis gelangt Lucke zu einer Definition von Akzeptanz als der „Chance, für bestimmte Meinungen, Maßnahmen, Vorschläge und Entscheidungen bei einer identifizierbaren Personengruppe ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung zu finden und unter angebbaren Bedingungen aussichtsreich auf deren Einverständnis rechnen zu können.“ (ebd., 104)

Im Unterschied zur ersten Strategie geht Lucke also den argumentativen Weg, nicht das Vorliegen einer – gleich ob positiven oder negativen – Einstellung ausreichen zu lassen, sondern nur Formen positiver Einschätzung als Akzeptanz zu bezeichnen. Damit erreicht sie eine höhere begriffliche Präzision als in der ersten Strategie, handelt sich aber auch gewisse Schwierigkeiten ein.

Offenkundig und von Lucke (ebd.) selbst erwähnt ist die stilistische Nähe zur Sprache der Begriffsbestimmungen bei Max Weber, die sich freilich bei genauerer Betrachtung in der Verwendung des Chancen-Begriffs erschöpft. Die von Lucke zitierte Webersche Definition von Herrschaft beruht nicht auf Zustimmung oder Einverständnis, sondern im Gegenteil mit der Chance, Gehorsam für einen Befehl zu finden.⁵⁶ Die von Lucke ausdrücklich implizierte „affirmative Grundeinstellung“ (ebd., 93) spielt dagegen bei Weber keine Rolle, der lediglich „ein Minimum von Zustimmung“ in Form des demokratischen Parlamentarismus als Grundvoraussetzung stabiler Herrschaft anerkennt (Weber 1922, 851). Empirische Rechtsgeltung wird für Weber hingegen allein durch die Chance definiert, Gefolgschaft letztlich mit Hilfe eines „eigens darauf eingestellten Stabes von Menschen“ (ebd., 17, auch 181-189) zu sichern. Alle Formen von „Einverständnis“ spielen dagegen für Webers Rechtstheorie wie für seine Soziologie insgesamt nur eine sehr nachgeordnete Rolle, nämlich vor allem im Zusammenhang mit der Unterscheidung von Konvention und Recht (ebd., 187 ff.). In seiner Kritik an Stammlers normativem Geltungsbegriff, der ein inhaltliches Normeinverständnis voraussetzt, stellt Weber für den Begriff des Einverständnisses im Ergebnis nicht mehr voraus als den „subjektive[n] Glauben an die objektive Geltung“ (ebd., 192 f.),⁵⁷ also die sozial folgenreiche, weil wirksame Unterstellung von Erwartungen anderer. Webers Rechtssoziologie, so kann man als erstes Ergebnis festhalten, ist kein zuverlässiger Kronzeuge für eine Zustimmungstheorie der Akzeptanz. Im deutlichen Kontrast zum gesellschaftstheoretischen Zentralbegriff der Herrschaft steht bei Weber das Phänomen des Einverständnisses im Zusammenhang mit sozialen Formen der Vergemeinschaftung, die nach seiner Auffassung typisch vor-rechtlicher (und in gesellschaftstheoretischer Hinsicht vor-moderner) Natur sind.

Durch seine Nähe zum Gemeinschaftshandeln verweist der Einverständnis-Begriff deshalb eher auf Durkheims Vorstellung gesellschaftlicher Solidarität (Durkheim 1893) oder auf Tönnies' Theorie, die im Gemeinschaftsbegriff „Eintracht und Sitte“ als Quellen des „Rechtes als Gewohnheitsrecht...“ erkennt (Tönnies 1887, 188). Durkheim wie Tönnies geben aber für den Akzeptanzbegriff am Ende ebenfalls wenig her. Durkheims Solidaritäts-Verständnis hat zwar

⁵⁶ Weber 1922, 22.

⁵⁷ Ähnlich Kleidat 2011, der sowohl Konsens als auch die erfolgreiche Unterstellung von Zustimmung voraussetzt, 127 ff., 132, 134.

eine gewisse Nähe zu Luckes „affirmativer Grundeinstellung“, sein Rechtsbegriff kennt aber mit Blick auf empirische Geltung nur Repression (mechanische Solidarität) und Vertrag (organische Solidarität). Analoge Argumente ließen sich entfalten, wenn man vor diesem Hintergrund aus auf Tönnies' Unterscheidung von Gemeinschaft und Gesellschaft, auf Wesenwillen und Kürwillen blicken würde. Beim rechtssoziologisch stärker rezipierten Durkheim bestimmt mechanische Solidarität das Gemeinschaftshandeln. Sie fußt auf kollektiven Leidenschaften, einer Beleidigung des kollektiven Moralgefühls durch deviantes Verhalten, und ist deshalb eine durch die gesellschaftliche Entwicklung überholte Form, welche überdies ihren affektiv-kollektiven Charakter rechtssoziologisch gesprochen auf der Seite der Normsender entfaltet und nicht, wie begrifflich für Phänomene der Akzeptanz vorauszusetzen wäre, auf Seiten der Normadressaten. Es handelt sich damit auch bei weitester Begriffs-Auslegung um eine Form kollektiver Ablehnung von Normbrüchen und entsprechender repressiver Sanktionierung. Organische Solidarität basiert hingegen auf Kooperation und Kontrakt und erzeugt nur dann empirische Bindung, wenn die ausgetauschten Objekte gleichwertig sind, weshalb „erzwungene Arbeitsteilung“ gesellschaftliche Anomie nach sich zieht (Durkheim 1893, 443 ff.). Wenn man an Durkheims Solidaritäts-Verständnis einen soziologisch brauchbaren Akzeptanzbegriff anschließen wollte, müsste dieser sich folglich auf vertragsförmigen Konsens beschränken. Dessen Preis bestünde mindestens darin, dass man zur operationalisierbaren Feststellung von Akzeptanz ein vertragstypisches Synallagma voraussetzen müsste. Das erscheint etwa mit Blick auf die eingangs genannten Beispiele als wenig plausibel. Es wird auch von den Zustimmungstheorien der Akzeptanz nicht impliziert.

Im Ergebnis können sich Zustimmungskonzepte von Akzeptanz, wie die Recherche an Hand von Luckes Definition ergeben hat, also kaum auf soziologiegeschichtliche Anknüpfungspunkte berufen. Sie bleiben einerseits im Konzert der Meinungs- und Einstellungs-Konzepte eher leise Stimmen. Andererseits verschenken sie durch die affirmative Aufladung des Zustimmungsbegriffs die Möglichkeit, wesentlich anspruchsärmere, aber empirisch wirksame Formen des faktischen Hinnehmens von Entscheidungen, des Gelten-Lassens von Normen, Regeln, Erwartungen als Ausdruck von Akzeptanz deuten zu können.

c) Dritte Strategie: Faktische Anerkennung, lernbereite Hinnahme

Die dritte Strategie der Bestimmung des Akzeptanzbegriffs rekurriert neben anderen vor allem auf Ehrlich, Geiger und Luhmann und die mit diesen Namen verbundene soziologische Tradition. Diese ist für unsere Fragestellung nicht zuletzt deshalb von besonderem Interesse, weil sie den Problemhorizont der Rechtssoziologie stärker ausleuchtet. Alle drei für die Rechtssoziologie folgenreichen Theorien konzentrieren sich von Anfang an auf faktische Anerkennung als Grundlage empirischer Geltung bzw. Wirksamkeit. Der Akzeptanz-Begriff liegt diesen Theorien nicht nur thematisch näher als den Soziologien Webers, Durkheims und Tönnies'; sie dringen aus eben diesem Grund auch tiefer in die empirischen Phänomene der Akzeptanz ein. Das ist möglicherweise in den kanonisierten Lehrmeinungen der Rechtssoziologie nicht immer gesehen worden. Dort hat sich eine Unterscheidung zwischen so genannten Zwangs- und Anerkennungstheorien der Rechtsgeltung etabliert.⁵⁸ Diese Differenzierung ist begrifflich nicht

⁵⁸ Röhl 1987, 213 ff., Baer 2011, 240 ff., Raiser 2007, 175 ff., Reh binder 2009, 36 f.

besonders glücklich, da beispielsweise bereits Weber nur mit Mühe als Vertreter der Zwangstheorien klassifiziert werden kann, der bekanntlich auf den Rechtsstab abstellt, den Zwangsbegriff dagegen eher im Hintergrund lässt. Wir befassen uns stattdessen vorrangig mit der Frage, was der Begriff der faktischen Anerkennung bei den drei Rechtssoziologen bedeutet und wie er mit der Wirkung von Normen und Recht verknüpft wird. Daraus lässt sich, so unsere Vermutung, am Ende ein theoretisch aussagekräftiger und empirisch anschlussfähiger Begriff der Akzeptanz gewinnen.

Eugen Ehrlich entwickelt aus der Ablehnung der juristischen Lehre vom Recht als staatlicher Zwangsordnung das Konzept einer soziologischen Jurisprudenz, einer „Rechtswissenschaft als Soziologie“ (Ehrlich 1913, 29-34). Gesellschaft wird als Gefüge von Verbänden aufgefasst, die für ihre Organisation das Recht als „Rückgrat“ benötigen (ebd., 46). Damit ist – im Gegensatz zum „staatlichen Normzwang“ – allerdings ein gesellschaftlicher Normzwang unterstellt, der sich ganz unabhängig von staatlichem Recht im Leben der gesellschaftlichen Verbände quasi naturwüchsig entwickelt (ebd., 63 ff.). Er beruht in seinen Wirkungen nicht auf staatlichem Zwang, sondern auf „Suggestion“ (ebd., 77). Damit meint Ehrlich die Tatsache, dass normkonformes Verhalten im Alltag aus eingeübten Selbstverständlichkeiten herrührt, die dazu führen, dass jeder sich den im sozialen Leben praktisch erzeugten „Normen aus Überzeugung“ ... „beugt“ (ebd., 79). Auch das staatliche Recht schöpft letztlich aus dieser ursprünglichen Quelle des „lebenden Rechts“ (ebd., 20), das an eingeübte Überzeugungen und Gefühlslagen anschließt. „Der Rechtsnorm ist eigentümlich das Gefühl, für das schon die gemeinrechtlichen Juristen den so bezeichnenden Namen *opinio necessitatis* gefunden haben“ (ebd., 147). Rechtsbrüche lassen sich, so Ehrlich, am Gefühl der Empörung (ebd., 146) erkennen, das sie auslösen. Man könnte daraus den Schluss ziehen, dass jedenfalls im Falle der empirischen Normgeltung für Ehrlich eine Form affirmativer Zustimmung zu den notwendigen Bedingungen zähle. Dem widerspricht Ehrlich selbst jedoch in aller Deutlichkeit. Auf die Frage, ob Normen „anerkannt“ sein müssen, reagiert er zunächst zwar mit dem Hinweis darauf, „daß (sic) das Befolgen der Normen nur dann als vollwertig gilt, wenn es aus Überzeugung, auf Grund einer durch die Normen bereits gestalteten Gesinnung geschieht. Das ist der richtige Kern der so häufig mißverstandenen (sic) Bierlingschen Anerkennungslehre“ (ebd., 148). Wenn in dieser Äußerung noch unklar ist, ob sie womöglich normative (und nicht empirische) Geltung meint („als vollwertig gilt“), so folgt dann aber eine Wendung, in welcher die Grundzüge späterer soziologischer Theorien sich deutlich abzeichnen:

„Eine Norm, sie mag eine Rechtsnorm oder eine Norm anderer Art sein, muß (sic) in dem Sinne anerkannt sein, daß (sic) sich die Menschen tatsächlich nach ihr richten; ...“ (ebd.) – empirische Geltung also! – ... „Und man darf auch diese Lehre nicht mit Bierling so auffassen, als ob es sich um die Anerkennung durch jeden einzelnen handeln würde. Die Normen wirken durch die gesellschaftliche Kraft, die die Anerkennung von Seiten eines gesellschaftlichen Verbandes ihnen verleiht, nicht durch die Anerkennung jedes einzelnen Teilnehmers des Verbandes.“ (ebd.) – Geltung als soziales Phänomen wechselseitig unterstellbarer Erwartbarkeiten wird das später genannt werden – und schließlich: „Auch der sittliche Anarchist wird sich, wenn er wohlberaten ist, den in der Gemeinschaft herrschenden Normen, vielleicht, wie es ja vorkommt, zähneknirschend und unter lauten Verwünschungen der gesellschaftlichen ‚Heu-

chelei', aber doch im eigenen Interesse fügen; schon weil er auf die Vorteile, die das ihm gewährt, nicht verzichten, weil er die Nachteile einer Auflehnung vermeiden will." (ebd.) – empirische Wirksamkeit bzw. Geltung erscheinen hier also als Resultante eines Sich-Fügens, in dem die Bereitschaft zum Ausdruck kommt, die Verhältnisse zu nehmen, wie sie sind, also auf die Enttäuschung (des „sittlichen Anarchismus“) mit Lernbereitschaft zu reagieren, indem man sich den Normen fügt und abweichende Erwartungen anpasst.

Hier wird sehr klar erkennbar, dass Anerkennung jedenfalls bei Ehrlich als dem Gründervater der Rechtssoziologie niemals als Zustimmung, Konsens oder emphatisches Einverständnis aufgefasst worden ist, sondern im Kern bereits die bei den eingangs zitierten späteren juristischen Autoren beschriebene Haltung des auch gegen eigene Überzeugungen und Interessen Geltenslassens beschreibt. Ehrlichs „Anerkennungstheorie“⁵⁹ ist jedenfalls keine „Zustimmungstheorie“. Soweit sie Phänomene der empirischen Norm- und Rechtsgeltung behandelt, die sich als Akzeptanz beschreiben lassen, operiert sie mit einem Modell des Sich-Fügens, der Hinnahme und des Verzichts auf nachhaltigen Widerstand.

Einen anderen Weg schlägt später Theodor Geiger ein, allerdings mit vergleichbaren Ergebnissen. In seinen 1947 zuerst erschienenen „Vorstudien“⁶⁰ legt er eine Theorie der empirischen Geltung vor, die bis heute prägend für die Rechtssoziologie ist.⁶¹ Er bestimmt die Verbindlichkeit einer Norm rein empirisch gemäß einem eher behavioristischen Modell sozialen Verhaltens. Geiger nennt seine Position „soziologischen Rechtsrealismus“, meint damit in der konkreten Ausarbeitung ein verhaltenswissenschaftliches Konzept, das der Beobachtung zugängliche Gegenstände von subjektiv-intentionalen Bewusstseinsinhalten abgrenzt, wie er am Begriff des Willens diskutiert (ebd., 371). Damit ist er für seine Zeit bemerkenswert modern und kann als ein Wegbereiter einer über Webers Handlungstheorie hinausweisenden Soziologie gelesen werden. Zwar knüpft Geiger mit seinem »Wertnihilismus« (praktischer Wertnihilismus im Gegensatz zum theoretischen der Uppsala-Schule, 313 ff.) an Webers Position im Werturteilsstreit an, allerdings kappt er gleichzeitig Webers hermeneutische, im Historismus wurzelnde geisteswissenschaftliche Wurzeln.

Geigers Buch ist der erste systematische Versuch einer soziologischen Theorie des Rechts. Dabei wirkt aus heutiger Sicht der behavioristische Firniss über der Argumentation zwar störend, kann aber die große systematische Leistung Geigers nicht schmälern. Der Formalismus in der Darstellung, der die Rezeption des Werkes nicht gerade erleichtert, kann, wie man schnell feststellt, schadlos abgezogen werden. Darunter kommt dann eine überraschend moderne soziologische Theorie zum Vorschein.

An dieser kann man zwar vordergründig bemängeln, dass der Normbegriff (62) soziologisch etwas zu kurz greift, da er die Chance verspielt, den Sollenscharakter von Normen aufzuhellen (Luhmann 1972).⁶² Viel bemerkenswerter ist demgegenüber aber der Umstand, dass Geiger

⁵⁹ Röhl 1987, 214.

⁶⁰ Geiger 1947.

⁶¹ Etwa Donald Black, Roger Cotterell, Heinrich Popitz, aber auch Niklas Luhmann (dazu unten).

⁶² Besonders deutlich sieht man das später bei Popitz (1980), der im Anschluss an Geiger Sanktionen sogar als Definiens der Norm einführt.

im Zusammenhang mit der Erörterung der Ursachen normativer Verbindlichkeit in seiner Argumentation selbst über den Norm-Sanktions-Behaviorismus hinausweist (ebd., 82 ff.) und damit die Grundlagen für eine Sichtweise legt, die nach dem linguistic turn als kommunikationstheoretisch fundierte Soziologie erst vorstellbar wird. Drei Merkmale fallen besonders dort ins Auge, wo Geiger über die Ursachen der Verbindlichkeit spricht:

Erstens ist Verbindlichkeit sozial erzeugt. Das heißt, die soziale Realität sorgt dafür, dass Akteure sich der Alternative von Normbefolgung einerseits und Devianz plus einer Reaktion der Gruppenöffentlichkeit überhaupt ausgesetzt sehen. Verbindlichkeit beruht dabei nicht auf Gründen des Gehorsams oder Reaktionen der Gruppenöffentlichkeit (ebd., 83). Sie entsteht vielmehr aus der Handlungsalternative, die Entscheidungen nötig macht. Die Wirkung der Verbindlichkeit liege, so Geiger, in der Wahrscheinlichkeit, dass eine Normadressat entweder konform handelt oder sich durch abweichendes Verhalten einer Sanktion aussetzt. (ebd., 82, 214). Deshalb verfehlt die Attribution als „Zwangstheorie“ den Kern von Geigers Konzept.

Zweitens ist Verbindlichkeit die Resultante sozialer Interdependenz (ebd., 82) und nicht eines individuellen Gebarens. Mit dieser Wendung verlässt Geiger die im Kern sozialpsychologisch gebauten Handlungstheorien der frühen Soziologie und bereitet, wenngleich noch implizit, die späteren Kommunikationstheorien vor.

Drittens resultiert Verbindlichkeit aus sozialem Erwarten. Da dieses Erwarten, wie gesagt, eine Form der sozialen Interdependenz darstellt, rührt Verbindlichkeit für Geiger nicht aus individuellen Meinungen oder Einstellungen her. „Es wäre ... falsch, v [d.h. Verbindlichkeit] als eine psychische Erscheinung aufzufassen. Die Wirklichkeit von v liegt keineswegs darin, daß (sic) AA [die Normadressaten] sich die Norm als verbindlich vorstellen.“ (ebd., 86) Sie besteht vielmehr in der Wechselseitigkeit des erfolgreichen Unterstellens von Erwartungen und den daraus resultierenden Selektionszwängen.⁶³ Auch darin liegt erkennbar ein Vorgriff auf spätere soziologische Theorien. Geiger bildet insofern das Verbindungsglied zur modernen Soziologie. Er versteht damit empirische Wirkung von Normen nicht einfach als eine Resultante von Zwang, sondern in einem viel komplexeren Zusammenhang als eine sozial folgenreiche empirische Handlungsalternative, in der sich Normen in sozialen Beziehungen gleichsam bemerkbar machen und „wirklich“ werden. Den Kern der Verbindlichkeit bildet damit das in der sozialen Interdependenz begründete wechselseitige Erwarten des Erwartens aller anderen (in Geigers Worten: der Gruppenöffentlichkeit). Damit verliert zum einen die Attribution von Geigers Normtheorie als Zwangstheorie⁶⁴ ihre vordergründige Plausibilität, auch wenn er dem Anerkennungsbegriff gegenüber reserviert bleibt und den Aspekt des wechselseitigen Erwartens betont. Darin liegt zugleich aber auch eine Stärke, denn man erkennt in den Details des Verbindlichkeits-Begriffs eine soziologische Theorie, die ohne die Annahme psychischer Wirkmechanismen auskommt und die deshalb keine Grundlage für Vorstellungen von Zustimmung als bestimmenden Merkmal von Entscheidungs- oder Normakzeptanz bilden kann.

⁶³ Einwände, nach denen nicht die Sanktion, sondern das Rechtsbewusstsein der Adressaten der Norm Geltung verliehen, wehrt Geiger noch einmal mit dem Hinweis auf die Alternativ-Struktur der Verbindlichkeit und auf die soziale Interdependenz als ausschlaggebenden Mechanismus ab (214 ff., 216).

⁶⁴ So jedenfalls in der Tendenz Baer 2011, 241 f., Rehbinder 2009, 36, Raiser 2007, 176.

Mit dieser auf die Wechselseitigkeit des Erwartens ausgerichteten Auffassung von Verbindlichkeit bereitet Geiger in gewisser Hinsicht die moderne Rechtssoziologie und deren Akzeptanzbegriff schon vor. Neben der stärker sozialphilosophisch orientierten Konsentstheorie der Frankfurter Schule⁶⁵, die einen normativen Begriff der Anerkennung verwendet und damit ein eher problematisches Verhältnis von „Faktizität und Geltung“⁶⁶ annehmen muss, behandelt Niklas Luhmanns soziologische Systemtheorie⁶⁷ Fragen der Akzeptanz in dem hier vorausgesetzten Sinne als Aspekte empirischer Verbindlichkeit und Wirksamkeit von Entscheidungen und Normen. Dabei benutzt er keine einheitliche Terminologie, sondern verwendet unterschiedliche Varianten über die Werkgeschichte hinweg. Anders als in seinen späteren Schriften⁶⁸ ist das Thema der Akzeptanz für ihn um 1970 von zentraler Bedeutung, und zwar vor allem in der „Rechtssoziologie“ und in „Legitimation durch Verfahren“. In seiner „Rechtssoziologie“ bestimmt Luhmann den Begriff der Norm über das Merkmal kontrafaktisch stabilisierten, enttäuschungsresistenten Erwartens.⁶⁹ Dessen Institutionalisierung schafft dann erst normativen Erfolg. Mit Institutionalisierung bezeichnet Luhmann den Umfang, „in dem Erwartungen auf unterstellbare Erwartungen Dritter gestützt werden können.“ (ebd., 65) Die Funktion von Institutionen liegt nach dieser Auffassung nicht im Beschaffen von Konsens, sondern in dessen erfolgreicher Unterstellung. Konsensfiktionen bilden in diesem Sinne die Grundlage erfolgreich institutionalisierter Normen (ebd., 67 f.). „Institutionen beruhen mithin nicht auf der faktischen Übereinstimmung abzählbarer Meinungsäußerungen, sondern auf deren erfolgreicher Überschätzung.“ (ebd., 71) Diesen aus der allgemeinen Normtheorie gewonnenen Gedanken überträgt Luhmann auf die Frage der Akzeptanz bzw., wie es bei ihm damals äquivok⁷⁰ heißt, der Legitimation. Mit Blick auf politisches Entscheiden heißt es: „Das Institutionelle der Legitimität liegt weder in einer Wertableitung noch in der faktischen Verbreitung von bewußtem (sic) Konsens, sondern in der *Unterstellbarkeit des Akzeptierens* ... Legitim sind Entscheidungen, bei denen man unterstellen kann, daß beliebige Dritte normativ erwarten, daß (sic) die Betroffenen sich kognitiv auf das einstellen, was die Entscheidenden als normative Erwartungen mitteilen.“ (ebd., 261, Hervorh. i.O.) Zwei soziale Mechanismen befördern diese Umstellung auf die Unterstellbarkeit des Akzeptierens, nämlich, so Luhmann, physische Gewalt als ultima ratio des Rechts (i.S.v. Webers Rechtsstab) und Verfahren. Dieser Zusammenhang von Legitimation und Akzeptanz bildet einen der inhaltlichen Schwerpunkte im kurz zuvor erschienenen Band „Legitimation durch Verfahren“.⁷¹ Anlässlich einer kurzen Kritik von Webers Begriff der rationalen Legitimität stößt Luhmann auf die Frage nach den sozialen Bedingungen dafür, dass Legitimität als „generalisierte Bereitschaft, inhaltlich noch unbestimmte Entscheidungen innerhalb gewisser Toleranzgrenzen hinzunehmen“ (ebd., 28) erfolgreich etabliert werden kann. Im Unterscheid zu Weber unterscheidet er zwischen dem „Akzeptieren von Entscheidungsprämissen und dem Akzeptieren von Entscheidungen selbst.“

⁶⁵ Habermas 1981, Habermas 1996, Peters 1991, Honneth 1992.

⁶⁶ Habermas 1992.

⁶⁷ Luhmann 1984, Luhmann 2017.

⁶⁸ Vgl. Kleidat 2011, 128. Ein Grund für Luhmanns spätere Zurückhaltung ist sicherlich der, dass ihn das Thema nicht weiter beschäftigt hat. Alles Wesentliche dazu war schon gesagt – und von der Akzeptanzforschung ignoriert worden.

⁶⁹ Luhmann 1972, 40 ff., 43.

⁷⁰ Luhmann verwendet beide Begriffe zeitweilig synonym, vgl. Vollmer 1996, 149, Fn. 7.

⁷¹ Luhmann 1969.

(1969, 31, Hervorh. i. O.) Damit rückt der Begriff des Akzeptierens ins Zentrum des Interesses. Überzeugungen oder auch inhaltliche Rechtfertigungen, so Luhmann, seien keine geeigneten Merkmale. Vielmehr sei das praktisch wie theoretisch relevante Problem die „Generalisierung des Anerkennens von Entscheidungen.“ (ebd., 32, Hervorh. i. O.) Luhmann versteht darunter das motivlose, lernbereite Sich-Einstellen aller Betroffenen auf die Entscheidung. Akzeptanz bedeutet, „daß (sic) Betroffene aus welchen Gründen auch immer die Entscheidung als Prämisse ihres eigenen Verhaltens übernehmen und ihre Erwartungen entsprechend umstrukturieren“ (Luhmann 1972, 33), das heißt also, dass sie bereit sind, mit Lernen auf die Entscheidung zu reagieren, auch und gerade dann, wenn diese ihren Erwartungen nicht entspricht. Damit ist Lernbereitschaft im Kern das Merkmal, welches den Akzeptanz-Begriff von allen benachbarten Semantiken unterscheidet. Realer Konsens, Zustimmung, „gemeinschaftliche Harmonie der Ansichten“ müssen nach dieser Auffassung weder die Voraussetzung noch das Ergebnis von Akzeptanz bilden (ebd., 119).

Luhmanns Verfahrens-Konzept der Legitimation ist unter anderem⁷² von Hendrik Vollmer kritisiert worden, der ebenfalls auf dem Boden der soziologischen Systemtheorie argumentiert und Luhmanns Konzept entgeghält, dass Verfahrenseffizienz und Konfliktstärke die Akzeptanzbeschaffung durch Verfahren wesentlich beeinflussen.⁷³ Verhandlungen, so Vollmer, seien hingegen durch Offenheit, Pluralismus, Interaktivität und hybride Integration heterogener Perspektiven gekennzeichnet und stellen deshalb praktisch wie theoretisch eine erfolgversprechende Alternative zur verfahrensförmigen Akzeptanzbeschaffung dar. Sie stellen niedrigere Lernzumutungen bei gleichzeitig gesteigerten gesellschaftlichen Lernmöglichkeiten dar. Vollmers Kritik kann man zustimmen, allerdings mit der Einschränkung, dass sie den Kern von Luhmanns Akzeptanz-Theorie nicht tangiert. Diese behauptet nicht, dass Akzeptanz immer und ausschließlich durch Verfahren erzeugt werde (s.o. RSoz, 261), sondern umgekehrt, dass Verfahren, wenn und soweit sie stattfinden, eine entsprechende Funktion haben, deren Verwirklichung darüber hinaus von weiteren Faktoren abhängig ist, etwa von den Reaktionen einer medial vermittelten Öffentlichkeit (Luhmann 1969, 121-128), von der Beschaffenheit von Kontaktsystemen (ebd., 75-81) und vielen weiteren Umständen. Untersuchungen zu diesen weiteren Faktoren und zu spezifischen Formen von Akzeptanzerzeugung sind inzwischen recht zahlreich, nicht zuletzt auf dem Gebiet der alternative dispute resolution (ADR) und verwandter Phänomene wie beispielsweise der Mediation.⁷⁴ Für Fragen der Akzeptanz spielen vor diesem Hintergrund dann auch die widersprüchlichen Erwartungen aller Beteiligten an die Gerechtigkeit des Verfahrens eine entscheidende Rolle.⁷⁵

⁷² Zur Rezeption siehe vor allem Machura 1993, auch Machura 2017 und Heck et al. 2017.

⁷³ Vollmer 1996, 150, Fn. 15.

⁷⁴ Siehe dazu das Schwerpunktheft „Soziologie der Mediation“ der ZfRSoz 36 (2006) Heft 1, hg. Von Justus Heck, Fritz Jost und Alfons Bora. Zu den Grenzen formeller Lösungen vgl. Bora 1999, 2002, Bora/Hausendorf 2006, kritisch zu informellen Varianten Münte 2012.

⁷⁵ Zu procedural justice siehe ursprünglich Lind/Tyler 1988 Überblick bei Röhl 1993, dann auch Bora/Epp 2000, Abels/Bora 2004, Bora 1991, 1995.

3. Zwischenresultat

Wenn man vor dem Hintergrund der Begriffsgeschichte die unterschiedlichen Strategien vergleichend gegeneinander abwägt, ergeben sich vor allem Unterschiede mit Blick auf die jeweilige empirische Reichweite und auf die spezifische Theoriefähigkeit der drei vorgestellten Varianten.

Einstellungs-Begriffe liefern reichhaltige Informationen über Präferenzen, etwa in der Markt- und Wahlforschung, laufen aber Gefahr, den Gegenstand „Akzeptanz“ begrifflich zu unterlaufen, da sie bei der Ermittlung von Einstellungsmustern alle Formen von Ablehnung und Protest bis zu Unterstützung und Zustimmung gleichermaßen umfassen.

Zustimmungs-Begriffe sind theoretisch schlecht anschlussfähig und geraten ebenfalls in empirische Beschreibungsprobleme, da sie das Hinnehmen von Entscheidungen per definitionem nicht als Akzeptanz beschreiben können; sie erschweren auch die Untersuchung von akzeptanzfördernden und -begrenzenden Umständen, da sie letztlich die Bedingungen affirmativer Haltungen untersuchen müssen, die ganz anderer Natur sein dürften als die Ursachen von Lernbereitschaft. Solche affirmativen Formen der Einstellung sind Muster des Sich-für Etwas-Entscheidens, der Unterstützung oder, in ökonomischer Terminologie, der verfestigten Wahlentscheidung (S. Lindenberg). Sie enthalten damit unvermeidlich einen Wertbezug.

Anerkennung als Gelten-Lassen und lernbereites Hinnehmen schließlich stellt im Vergleich dazu gerade nicht auf Wertrationalität, sondern auf Ernüchterung ab, auf Einsicht und Realitätskontakt, wenn man so will. Konzeptionell dürfte dies die sparsamste der drei Varianten sein. Gleichzeitig schärft sie gerade durch den geringen begrifflichen Aufwand die Aufmerksamkeit für vielfach differenzierte empirische Phänomene. Darauf sollten nicht zuletzt die einleitenden Beispiele bereits hinweisen: Der „sittliche Anarchist“ akzeptiert das Wahlergebnis nicht erst mit der Zustimmung zu des Gegners Sieg, sondern schon mit dessen widerstandsloser Hinnahme. Und für diese sind andere Voraussetzungen erforderlich als für den inhaltlichen Konsens oder Unterstützung. Gleiches gilt für den Protest gegen Gesetze und administrative Maßnahmen. Nicht das Für-Richtig-Halten von Autobahnbau oder konkreten Formen von Pandemie-Vorsorge markiert den (auch gesellschaftspolitisch markanten) Umschlagpunkt, sondern das Verstummen von Protest und die Erkenntnis, dass man die Verhältnisse wohl hinzunehmen habe. Welches die Bedingungen für diese Haltung im Einzelfall sein mögen, bleibt eine empirische Frage für die Akzeptanzforschung. Dazu stellen wir im abschließenden Teil einige Überlegung an.

4. Überlegungen zur Wahl eines Akzeptanzbegriffs

Zuvor seien jedoch einige Erwägungen zur Begriffswahl zum Abschluss dieses Teils erlaubt. Begriffswahlentscheidungen, wie auch solche der Theoriewahl, haben einen gewissermaßen axiomatischen Charakter. Sie lassen sich nicht argumentativ deduzieren, sondern allenfalls in ihren Folgen vergleichend im Hinblick auf a priori gegebene Präferenzen evaluieren. Die Darstellung der drei Begriffsstrategien führt also nicht per se zu einem zwingenden Argument für eine der drei Varianten. Jede hat, wie eben erwähnt, spezifische Stärken und Schwächen.

Wenn man sie nach Gesichtspunkten der Praktikabilität – quasi in einer Begriffsfolgenabschätzung – gegeneinander abwägt, zeichnen sich drei Konstellationen ab, in denen die dargestellten Begriffsstrategien untereinander ins Verhältnis gesetzt werden können:

1. Konstellation: Akzeptanz als umfassender (Ober-) Begriff

Wenn man die Begriffsstrategien der „Meinung/Präferenz“, „Zustimmung“ und „Hinnahmefähigkeit“ zusammenfassend als Akzeptanz bezeichnet, genießt man den Vorteil einer sehr breiten konzeptionellen Anlage, die alle einigermaßen relevanten Phänomene umfasst. Der Preis für diese Konzeption besteht darin, für jede der Unterkategorien dann einen eigenen Begriff einführen zu müssen oder, wie oben bereits erwähnt, alle Attitüden generell, auch die radikale Ablehnung, als „Akzeptanz“ bezeichnen zu müssen.

2. Konstellation: Akzeptanz ausschließlich als Zustimmung

Wenn man die zweite Strategie privilegiert und den Akzeptanzbegriff auf Zustimmung reduziert, hat man zweifellos den Vorteil breiter Anschlussfähigkeit. Ganz unausweichlich müsste man dann einen alternativen Begriffsvorschlag für faktisches Anerkennen unterbreiten, das dann ja keinesfalls mehr als Akzeptanz begriffen werden könnte.

3. Konstellation: Einstellung als Oberbegriff, Akzeptanz als lernbereite Hinnahme

Wenn man alle drei im Text dargestellten Begriffsstrategien als Ausdruck sozial relevanter (kommunizierter) Einstellungsmuster versteht, kann man darunter alle drei Strategien subsumieren: Meinung/Präferenz, Zustimmung, Hinnahmefähigkeit, wobei dann der Akzeptanzbegriff ausschließlich auf letztere bezogen ist. Der Vorteil dieser Konzeption besteht, wie im Text zumindest näherungsweise deutlich geworden sein sollte, in deren vergleichsweise größerer begrifflicher Trennschärfe. Akzeptanz ist dann eine sehr spezifische Form der Einstellung. Als Nachteil mag angesehen werden, dass dann der Akzeptanzbegriff für die dritte Strategie reserviert bleibt und eine vergleichsweise sparsame Gestalt annimmt.

Welchen der genannten Vorteile man im Vergleich für relevant hält, ist eine Frage der Präferenz, die jeweils mit Absichten und Zwecken einzelner Projekte verbunden ist.

Wir wenden uns abschließend vor dem Hintergrund der dritten Begriffsstrategie – Akzeptanz als Hinnahmefähigkeit – der Frage zu, was sich auf theoretischer Ebene über unterschiedliche Mechanismen der Erzeugung und Stabilisierung von Akzeptanz sagen lässt.

III. Mechanismen der Akzeptanzerzeugung – Überlegungen zu Anwendungskontexten in der Forschung

1. Symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien⁷⁶

Die Hinnahme hoheitlicher Entscheidungen stellt sich im Sinne des dritten Akzeptanzbegriffes selten spontan ein. Das hängt damit zusammen, dass in einer modernen Gesellschaft Entscheidungen nicht mehr in Anwesenheit und durch Konsens aller Betroffenen gefunden werden. Akzeptanz stellt sich zwar nicht spontan her, kann aber auf unterschiedliche Weisen erzeugt und, wie Luhmann sagen würde, sozial generalisiert werden. Deshalb ist zu fragen, welche Mechanismen unter diesen Bedingungen die Akzeptanz von Entscheidungen regelmäßig zu erzeugen oder mindestens zu flankieren vermögen. Wie der Titel „Legitimation durch Verfahren“ verrät, fallen unter diese Mechanismen nach Luhmann Verfahren, darunter die politische Wahl, das Gerichtsverfahren oder die Gesetzgebung. Allerdings gibt es darüber hinaus noch andere Mechanismen, die auf ihre Art Akzeptanz generieren.

In einem ersten Zugriff und an Luhmann anschließend ließen sich neben Verfahren symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien wie Macht, Wahrheit und Geld zu diesen Mechanismen zählen⁷⁷, die Luhmann als Lösung für das Problem ansieht, wie die Annahme von Kommunikation wahrscheinlicher, d.h. bejaht und als Prämisse in das eigene Verhalten übernommen wird.⁷⁸ Drei Beispiele sollen dies verdeutlichen: (a) Wenn man sich zur Durchsetzung einer Norm auf das staatliche Gewaltmonopol stützt, steigert dies die Wahrscheinlichkeit, dass sich jemand (nach gezieltem Aufruf dazu oder ohne, allein basierend auf der Möglichkeit des physischen Zwangs) an die Norm hält (Macht, genauer: politische Macht). Es handelt sich außerdem um Macht, wenn die Befolgung einer Norm mit der Frage des Verbleibs in einer Organisation gekoppelt wird: Entweder geht man seiner Arbeit nach und hält sich an die Regel oder man verliert sie. (b) Wenn man sich in einer Diskussion auf eine wissenschaftlich belegte Wahrheit beruft, so steigert dies ebenfalls die Annahmefähigkeit für die damit verbundene Kommunikation (Wahrheit). Dies geschieht etwa durch die Konsultation von Expertinnen und Experten vor einer Entscheidung. In der Corona-Pandemie stellt man augenscheinlich das Medium der Wahrheit in den Dienst der Akzeptanzbeschaffung. (c) Wenn man etwas erreichen oder erwerben möchte und dafür Geld anbietet, wird es wahrscheinlicher, dass sich ein Anbieter findet, der dies für Geld abgibt oder tut. Es kommt für Luhmann hier noch explizit hinzu,

⁷⁶ Für eine Einführung in Luhmanns Medientheorie siehe Luhmann 2005.

⁷⁷ Verfahren und symbolisch generalisierte Kommunikationsmedien kommen unter dem Gesichtspunkt als funktionale Äquivalente in Betracht, wie sie Normadressaten zum Lernen bewegen, also zur Akzeptanz einer an sie gerichteten Erwartung. Funktionale Äquivalenz der Mechanismen bedeutet, dass unterschiedliche Mechanismen hinsichtlich des Lernens und der Akzeptanz dasselbe Problem bearbeiten. Die Äquivalente kommen in der sozialen Wirklichkeit häufig in Kombination vor. Jedoch erfordert die Analyse, sie zunächst getrennt voneinander zu betrachten.

⁷⁸ In der Theorie der SGKM tritt an die Stelle der lerntheoretischen Formulierung der Übernahme von Selektionen, die Luhmann in seiner Rechtssoziologie und in „Legitimation durch Verfahren“ benutzt, die kommunikationstheoretische These der Unwahrscheinlichkeit von Kommunikation, die das Problem der Annahme/Bejahung von Kommunikation durch den Gebrauch von SGKM löst. Die lerntheoretische Fassung aus der Rechtssoziologie und die kommunikationstheoretische Überlegung erfassen beide letztlich eine ähnliche Fragestellung, nämlich, abstrakt gesprochen, wie es zur Übertragung von Selektionen kommt, also wie und warum Adressaten das an sie Adressierte zur Prämisse des eigenen Verhaltens machen.

dass Dritte bei diesem Kauf „stillhalten“ und die Verfügung über Geld und Eigentum hinnehmen.⁷⁹ Die Zumutungen eines harten Lockdown wurden für jene Adressaten mit Geld abgefördert, die darunter am meisten zu leiden hatten, etwa Gastronomen. Für die moderne Gesellschaft weniger bedeutsam als in der Vergangenheit ist schließlich die Kommunikation über Moral. Wenn man in einem Diskurs seinen Standpunkt mit Achtungsfragen verknüpft und seine Position als moralisch höherwertig hinzustellen versteht, hat dies den Effekt, dass die moralisch überlegene Position Chancen hat, eher akzeptiert zu werden (Moral). In der gegenwärtigen Pandemie appelliert man auf unterschiedlichen Ebenen an die Solidarität, hauptsächlich die Einhaltung der AHA-Regeln betreffend, aber auch als Appelle lokale Geschäfte zu unterstützen. Die Corona-Regeln und das Verhalten in der Krise erfuhren damit eine moralische Aufladung. Für sich genommen verbessern Macht, Wahrheit, Geld und Moral die Chance, dass eine Selektionsübertragung erfolgt und ein bestimmter Adressatenkreis die an ihn gerichtete Erwartung akzeptiert.

2. Verfahren

Unter den Mechanismen, die Selektionsübertragungen leisten, finden sich neben den symbolisch generalisierten Kommunikationsmedien eben Verfahren, die in je spezieller Weise Akzeptanz hervorbringen. Zunächst zu Verfahren allgemein, sodann zu Gerichts- und Gesetzgebungsverfahren im Besonderen. Dass sie Akzeptanz auf je spezielle Art erzeugen, heißt, jedes Verfahren stellt auf eigens nachzuzeichnende Weise Akzeptanz bei einem bestimmten Adressatenkreis her. Außerdem gilt, dass wissenschaftliche Arbeiten zu Verfahren kaum ohne Annahmen über die Akzeptanzgenerierung auskommen. Demzufolge scheint es angemessen, diese Annahmen zu überprüfen und sie mit der von Luhmann in „Legitimation durch Verfahren“ vorgelegten Theorie zu vergleichen, wie sich die Hinnahme von Entscheidungen durch Verfahren erklären lässt.⁸⁰ Erinnerung sei daran, dass „Legitimation“ der klassische Begriff für das Phänomen ist, welches wir Akzeptanz eines Gesetzes oder eines Urteils nennen.

Bei Verfahren, die andernorts z.B. als Formen der Konfliktbearbeitung firmieren (Galtung 1965), handelt es sich um kommunikative Kontexte, die auf eine offene Entscheidung zusteuern, die einen Anfang und ein Ende haben, die unter Beteiligung einer angebbaren und begrenzten Anzahl von Beteiligten ablaufen und die eine gewisse Unabhängigkeit von Gesellschaft und Sozialstruktur erlangt haben (Ausdifferenzierung), um die Entscheidungsfindung nach eigener Maßgabe herbeizuführen (Autonomie). Luhmann ging es nicht um die Legitimität und Anerkennung der politischen Wahl oder von Gerichten schlechthin, sondern um den speziellen Fall der Legitimation *durch* Verfahren, während er der Ansicht ist, dass Legitimation *durch* Verfahren die Legitimation *der* Institution mitleistet (für das Gesetzgebungsverfahren und das politische System: Luhmann 2008[1969], 199). Am Beispiel von Gerichten sei illustriert, was mit Anerkennung des Gerichts, die Luhmann bei seinen Ausführungen voraussetzt, gemeint ist. Die Anerkennung des Gerichts beruht u.a. auf Gewaltentrennung, Öffentlichkeit

⁷⁹ Darüber hinaus wäre Liebe zu nennen, die Luhmann als SGKM charakterisiert, die aber heutzutage kaum mehr als den Bereich der Familie betrifft. Ähnliches gilt für Charisma als Autoritätsquelle für Herrscher mit außeralltäglichen Eigenschaften, das heutzutage in erster Linie Sekten zusammenhält.

⁸⁰ Zur Rezeption, Kritik und aktuellen Anschlüssen an „Legitimation durch Verfahren“ siehe Heck et al. 2017.

des Verfahrens, Unabhängigkeit des Richteramtes, konditionaler Programmierung und institutionellen Beschwerdekanälen.⁸¹ Ein Gericht, das weder rechtlich noch in der Praxis unabhängig urteilt, wird selbstredend keine Legitimation *durch* Verfahren produzieren. Die Anerkennung der Institution (Gericht) und Legitimation durch Gerichtsverfahren hängen mithin zusammen; dem wäre weiter nachzugehen (siehe dazu unten: Verfahrenskrisen). Ein besonderes Augenmerk legt Luhmann – im Anschluss an Galtung (1965) – auf das Problem aller Verfahren und Konfliktbearbeitungen, nämlich darauf, wie die unterlegende Seite mit dem Ergebnis der Entscheidungsfindung umgeht. Daher ist die Frage aufschlussreich, inwiefern das Verfahren Unterlegenen dabei hilft, sich in ihr Schicksal zu fügen. Die Antwort sucht Luhmann nicht in den offiziellen Zielen der Verfahren, bspw. Wahrheitsfindung, gerechte Urteile oder rationale Gesetze, sondern in der Form der Beteiligung am Verfahren und in den daraus resultierenden (gesellschaftlichen wie individuellen) Folgen.

a) *Das Gerichtsverfahren nach Luhmann*

Die allgemeinen Überlegungen zu Verfahren wendet Luhmann auf konkrete Verfahrenstypen an, auf die politische Wahl, das Gerichtsverfahrens und die Gesetzgebung.⁸² Zunächst zum Gerichtsverfahren: Die Möglichkeit, den Fall nach eigener (und prozessrechtlich gerahmter) Maßgabe aufzuarbeiten, beruht darauf, dass die Verfahrensrollen des Richters und der Parteien von den anderen Rollen, die richtende Person und Parteien in der Gesellschaft neben dem Gerichtsverfahren ansonsten haben, im Verfahren neutralisiert sind. D.h., eine Partei hat nicht Unrecht, weil sie einer schlecht bezahlten Erwerbstätigkeit nachgeht, oder ist allein deshalb glaubwürdig, weil sie zur Oberschicht gehört. Die Unabhängigkeit des Richteramtes ist zudem eine Beschreibung für den Sachverhalt, dass seine anderen Rollen den Richter für das Verfahren nicht festlegen und seine Urteile außerhalb des Verfahrens in anderen Rollen nicht verantwortet werden müssen. Diese Abtrennung der Verfahrensrollen vom Rest der Gesellschaft ist gleichbedeutend mit der „Ausdifferenzierung“ des Verfahrens und wurde nach Luhmann (hinsichtlich der Parteien) in der freien Beweiswürdigung institutionalisiert. Die Ausdifferenzierung des Verfahrens erlaubt und erfordert, dass die beteiligten Parteien eigene Verfahrensrollen übernehmen.⁸³ Das verlangt vor allem, sich komplementär zur richtenden Person zu verhalten, indem die Parteien die offene Entscheidung, die die richtende Person verkörpert, in ihrem eigenen Verhalten spiegeln.⁸⁴ Was die Parteien in den Verfahrensrollen zum Prozess beitragen, kann im weiteren Verlauf immer schlechter rückgängig gemacht werden.

⁸¹ Damit ist noch keine empirische Überprüfung verbunden, wie weit die rechtliche Lage und die kulturelle Praxis eines Landes diese Institutionen hervorbringen und reproduzieren. Ist daher eine offene Frage, wie sich die Anerkennung einer Institution operationalisieren und messen lassen könnte.

⁸² Die Verwaltungsentscheidung ist ebenfalls Thema in „Legitimation durch Verfahren“, aber für diese Entscheidungen verneint Luhmann tendenziell den Verfahrenscharakter.

⁸³ Als ein analoges Beispiel aus einem anderen Bereich möge man sich ein Gesellschaftsspiel wie Monopoly vorstellen, bei dem die gesellschaftlichen Rollen der Spieler, die sie außerhalb des Spiels innehaben, im Spiel selbst neutralisiert werden und keinen Einfluss haben. Spieler können nur nach den Spielregeln gewinnen oder verlieren (Goffman 2013[1961], 19ff.).

⁸⁴ „Jede Partei würde sich schaden, wollte sie dem Richter gegenüber darauf bestehen, dass ja wohl nur sie und nicht auch der Gegner im Recht sein könne“ (Kieserling 2012, 146). Obwohl sie heimlich von ihrem Standpunkt felsenfest überzeugt sind, „müssen sie mindestens so tun, als könnten sie sich vorstellen, dass die Meinung des Prozessgegners die juristisch überlegenere ist“ (ebd.).

Das Verfahren bildet nämlich eine protokollierte Systemgeschichte aus, von der sich die Parteien im Nachhinein nur schlecht zu distanzieren vermögen. In der Hoffnung, die richtende Person von ihrer Konfliktversion zu überzeugen, binden sich die Parteien an ihre Selbstdarstellung (Beiträge) und verstricken sich solchermaßen in ein Rollenspiel, wie Luhmann formuliert.

Es kommen weitere Überlegungen hinzu, die stichpunktartig aufgerufen werden sollen. Ein Verfahren sieht vor, dass die Parteien ihren Standpunkt nicht als Interessen, sondern als rechtlich begründete Standpunkte vortragen. Die Anerkennung des Verfahrens und der Offenheit der Entscheidung impliziert eine Anerkennung des Gegners: In einem verfahrensmäßig domestizierten Konflikt hat es nichts Ehrenrühriges, eine andere Meinung zu vertreten. Er hat ein „Recht“ darauf, seine Meinung zu sagen, so jedenfalls treten die Parteien auf, und dem Gegner wird das Recht zum Streiten nicht mehr abgesprochen, denn damit würde man das Verfahren delegitimieren. Einem allzu existenziellen Engagement im Gerichtssaal ist ebenfalls vorgebaut, u.a., weil die richtende Person die pure Intensität der Meinungsäußerung und der feste Glaube im Recht zu sein, nicht überzeugt.

Eine der weitreichendsten Thesen besagt, dass Luhmann die „Vernunft“ des Gerichtsverfahrens nicht in seinen *manifesten* Zwecken der Wahrheitsfindung (ausführlich dazu: Jost 2017) oder dem gerechten Urteil sucht, sondern in einer *latenten* Funktion ausmacht.⁸⁵ Die latente Funktion des Gerichtsverfahrens erkennt er in der Isolierung des Verlierers. Damit meint er, dass kein Richter im gesamten Instanzenzug dem Verlierer zu seinem Recht verholfen hat, alle innerrechtlichen Beschwerdemöglichkeiten ausgeschöpft sind und, wichtiger noch, dass kaum jemand mehr bereit ist, den Verlierer in seinen Erwartungen zu bestätigen und seinen Kreuzzug zu unterstützen. Die *Anderen* akzeptieren das Urteil, sehen keinen Anlass, weiter gegen die Entscheidung vorzugehen. Deswegen kommt es auf das Lernen des Verlierers nicht mehr an. Wie gelangt Luhmann zu dieser Schlussfolgerung? Er fragt, wie die unterlegene Seite das Urteil aufnimmt, und unterstellt, dass die juristische Qualität eines nachteiligen Urteils den Verlierer kaum zur Einsicht bringt. Überhaupt seien Gerichtsverfahren nicht auf das Herstellen von Lernen auf Seiten des Verlierers spezialisiert, anders als z.B. eine Therapie oder eine gütliche Streitbeilegung. Gerichtsverfahren lösen das Problem der Verliererakzeptanz infolgedessen nicht direkt, sondern indirekt über den Entzug sozialer Unterstützung. Die erfolgreiche Partei eines Prozesses hingegen muss nicht lernen – zumindest nicht in dem Maße wie der Verlierer –, sie hat schließlich richtig erwartet.

Wichtig ist Luhmann, wie abwesende Dritte zum Urteil und dem Prozess stehen, die als Öffentlichkeit stets „präsent“ sind. Hierbei greifen drei Charakteristiken des Gerichtsverfahrens ineinander, die abwesende Dritte in der Regel nicht zu Unterstützern der unterlegenen Seite werden lassen.

(a) Indem er am Verfahren teilnimmt, bestätigt der spätere Verlierer die Institution (Gericht/Recht) und das Verfahren in ihrer Geltung; er lässt sich freiwillig auf die rechtliche Bear-

⁸⁵ Latente Funktion heißt, es ist eine Funktion, die zwar de facto miterfüllt wird, die aber weder offen ansprechbar ist noch zum offiziellen Ziel erklärt werden kann. Die latente Funktion des Regentanzes ist z.B. der Abbau von Spannung und die Vergemeinschaftung der Gruppe. Nur im Glauben an die offizielle Funktion, Regen herbeizuführen, kann die latente miterfüllt werden, nicht umgekehrt.

beitung ein und legt sich auf juristische Argumente fest, um die richtende Person zu überzeugen. Durch die rollenkomplementäre Spiegelung des Verhaltens der richtenden Person, die die Offenheit der Entscheidung darstellt, werden die Parteien in ihrem Auftreten unausgesprochen dazu angehalten, sich von selbst im Prozess so darzustellen, als ob die Entscheidung (auch aus ihrer Sicht) offen sei und als ob es andere Argumente abzuwägen gäbe. Die Spiegelung der offenen Entscheidungssituation im eigenen Verhalten wertet die gegnerische Position auf und relativiert die eigene. Insofern geben sich die Parteien „lernbereiter“, als sie in Wahrheit sind. Bis zur Bekanntgabe des Urteils hat die Partei daher öffentlich signalisiert, es sei ein fairer Wettbewerb mit offenem Ausgang. Mit der Beteiligung am Verfahren nimmt sich die Partei peu à peu die glaubwürdige Möglichkeit, die Institution grundlegend zu kritisieren, sich vom Verfahrensgang zu distanzieren, indem sie etwa die zuvor benutzten Argumente als nicht die eigentlichen (oder als Witz) abqualifiziert.

(b) Der vor Gericht ausgetragene Konflikt wurde sozial und sachlich spezifiziert, denn es sind zwei benennbare Parteien beteiligt und das Urteil entscheidet einen konkreten und im Laufe des Prozesses auf zunehmend speziellere Rechtsfragen gebrachten Fall, der nur wenige abwesende Dritte tangiert oder interessiert, weil der Fall zu weit von den eigenen Konflikten und Interessen entfernt ist (oder sich entfernt hat).

(c) Zudem wird die Kritik am Verfahren kanalisiert: Zunächst ist das Verfahren konditional programmiert, d.h., es verfolgt keine eigenen Zwecke, sondern ein Urteil ergeht auf äußeren Anlass hin (Klage) auf Basis der vorhandenen Rechtslage. Es ginge lediglich um den „Nachweis, daß (sic) ein bestimmter Tatbestand faktisch erfüllt vorliegt und daß (sic) es sich dabei um jenes Signal handelt, das nach dem Programm die Entscheidung auslösen sollte“ (Luhmann 2008[1969], 131f.). Wurden keine weitreichenden Verfahrensfehler begangen – selbst wenn, bedeutet das nicht, dass eine Entscheidung revidiert werden muss – und der Rechtsweg ausgeschöpft, bleibt der unterlegenen Seite nur noch, sich vom Rechtsweg abzuwenden und in eigener Sache politische Unterstützung zu mobilisieren. Vornehmlich die Anerkennung des Verfahrens durch Beteiligung und die Spezifizierung des (Parteien-)Konflikts erwecken bei abwesenden Dritten den Eindruck, es handele sich um eine ordnungsgemäße Durchführung eines ansonsten gesellschaftlich irrelevanten Verfahrens. Dies erschwert es für empörte Verlierer, erfolgreich Protest gegen das Verfahren und das Urteil zu organisieren.

b) Das Gesetzgebungsverfahren nach Luhmann

Luhmanns Analyse des Gesetzgebungsverfahrens ist provokativ, da sie hart mit der „Repräsentationstheorie“ ins Gericht geht, und unabgeschlossen, denn er deutet wiederholt die Vorläufigkeit seiner Überlegungen an (Luhmann 2008[1969], 174-200). Gleichwohl sind seine Ausführungen für das gemeinsame Thema „Akzeptanz hoheitlicher Entscheidungen“ von großem Wert. Was seine Überlegungen provokant macht, ist seine soziologische Aufklärung von Strukturen, die aus Sicht der politischen Theorie als deviant und beklagenswert erscheinen, wie

etwa das Desinteresse des Publikums gegenüber einzelnen Gesetzgebungsverfahren, die Differenzierung der Herstellung und Darstellung politischer Entscheidungen⁸⁶ oder die Lobby-Arbeit. Man trifft erneut auf die Argumentation, dass ein Gesetzgebungsverfahren zur Legitimation des Ergebnisses und zu der des politischen Systems beiträgt, aber nicht allein (ebd., 199).

Wie bei anderen Verfahren betont Luhmann für das Gesetzgebungsverfahren, dass sie einerseits autonom ablaufen und nicht primär durch ihre gesellschaftliche Umwelt (hier z.B. Wähler, Parteien oder die Verwaltung) in ihrem Ablauf bestimmt werden. Andererseits dämpft er die Erwartungen an die Wahrheitsfindung und die Deliberation, aber erklärt, warum am Ideal der Konsensfindung und an der Darstellung des politischen Diskurses im Parlament trotzdem festgehalten wird (siehe unten). Als zentrales Problem der Gesetzgebung macht Luhmann aus, dass es anders als das Gerichtsverfahren nicht programmiert ist, d.h., es ist ein Verfahren mit wenigen Vorgaben, wie und was zu entscheiden ist (ebd., 179, 181, 184f.). Es lässt daher große Komplexität zu, weshalb es auf jede erdenkliche Strukturierungsleistung angewiesen ist, so darf man Luhmann überspitzt wiedergeben, um in angebarbarer Zeit zu einer Entscheidung zu kommen.⁸⁷

Zu diesen Strukturierungsleistung gehört nach Luhmann (a) die Parteienbildung, die eine wahrhaft deliberierende Versammlung ablöst. Im Plenarsaal wird nicht mehr ernsthaft versucht, den politischen Gegner umzustimmen, weil eine Mehrheit der Stimmen (in der Regel) vorher sichergestellt wurde, was sich u.a. im Fraktionszwang widerspiegelt. In dieser Sicherstellung sieht Luhmann den Sinn des Mehrheitsprinzips: Es sei eine „künstliche Vereinfachung der Machtkalkulation“. Stattdessen muss ein Gesetzesentwurf, der im Plenarsaal zur Diskussion steht, die politische Motive hinreichend generalisiert haben, so dass er gegen oppositionelle Kritik verteidigt werden kann und nicht auf den ersten oder zweiten Blick wie Klientelpolitik oder erfolgreiche Lobby-Arbeit wirkt.

(b) Informale Kontaktsysteme und „gute Beziehungen“ erleichtern das „Sichzurechtfinden“, das „Abweichen vom Weg der Ideale“ und letztlich die Beschaffung von Konsens in einem Verfahren.

(c) Komplexität reduziert die Norm, dass die Verfahrensbeteiligten unter einen „Darstellungszwang“ stehen: Von der Richtigkeit ihrer Einlassungen müssen die Beteiligten überzeugt sein, sie dürfen nicht, wie ggf. im Alltag, allzu oft und ohne Erklärung ihre Meinung wechseln.

(d) Hilfreich erscheint Luhmann zudem das „Sicheinlassen auf schon bearbeitete, verdichtete Information“ von außen, etwa durch Presse, die Verwaltung, Interessenverbände, Wissenschaft oder „zufällige Bekannte“.

(e) Um ein Gesetzesvorhabens erfolgreich abzuschließen, seien „bürokratische Strategien“ ratsam, die das Risiko des Vorhabens minimieren. „Am einfachsten ist es natürlich, gar nicht

⁸⁶ Dazu Kieserling 1995.

⁸⁷ Und die Verfügung über hohe Komplexität ist eine Voraussetzung autonomer Gesetzgebungsverfahren, sonst stünde das Ergebnis schon fest und die Politik würde gesellschaftliche Konflikte direkt in die Verfahren tragen (statt dort Entscheidungsalternativen auszuarbeiten und darunter auszuwählen). Aber autonome Verfahren laufen dann nicht anders als „unprogrammiert-programmierendes Entscheiden“ ab.

erst anzufangen.“ Eine Novelle sollte präzise begrenzt werden, damit nicht „alte und neue Wünsche laut werden“. Im Vorfeld gelte es, mögliche Alternativen bereits zu eliminieren.

(f) Nicht zu vergessen ist die Differenzierung von Herstellung und Darstellung politischer Entscheidungen. Damit meint Luhmann, dass die Inhalte der Gesetze nicht im Plenarsaal gefunden werden, sondern außerhalb in kleinen Gremien und hinter verschlossenen Türen erarbeitet und abgestimmt werden. Dahinter steht die Einsicht, dass in kleinen, eingearbeiteten Gruppen die „Durcharbeitung komplexer Sachverhalte“ eher als in großen Versammlungen gelingt.

Luhmann resümiert: „Als Fazit aus diesen gedrängten, im einzelnen (sic) sicher ergänzungs- und korrekturbedürftigen Darlegungen bleibt festzuhalten, daß (sic) die hohe Komplexität des Gesetzgebungsverfahrens nur mit Hilfe mehr oder weniger devianter Strukturen und Mechanismen abgearbeitet werden kann.“ (Luhmann 2008[1969], 190)

Wie kann aber ein solches Gesetzgebungsverfahren die Betroffenen zur Akzeptanz anhalten?

(a) Das Publikum sei meistens schlecht informiert oder gar desinteressiert, was insofern funktional für die Variabilität des Rechts sei. Nicht die Reaktionen, also Protest und Einflussversuche, von „Wissenden“ seien ein Problem, sondern die der Unwissenden, „weil sie (die Reaktionen auf ein Gesetz von Unwissenden; J.H.) sich auf den Grund einer unerfaßten Motivlage nahezu beliebig amalgamieren und generalisieren lassen und sich unberechenbare Ziele suchen. So kann es zu plötzlichen und doch geschlossenen Ausbrüchen kommen – eine Gefahr, die wächst in dem Maße, als die gesellschaftliche Mobilität von Kommunikationen und Kontakte und das Vermögen, sich Alternativen vorzustellen, zunimmt.“ (ebd., 192)

(b) Auch wird die Akzeptanz durch ein „generalisiertes Systemvertrauen“ einfacher. Aber über die Bedingungen und die konkreten Vorstellungselemente eines solchen Vertrauens wisse man sehr wenig. Luhmann markiert hier selbst ein Forschungsdesiderat.

(c) Die Gesetzgebung lasse die Möglichkeit für ein interessiertes Publikum, sich (im Gegensatz zu Parteien in Gerichtsverfahren nur) „aus der Distanz“ symbolisch mit dem politischen Geschehen zu identifizieren. Die Distanz sei kein Übel, sondern „Funktionsbedingung der symbolischen Identifikation und der Vertrauensbildung dadurch, dass sie, die Details und Vielfalt der praktischen Folgen verwische und so die Reduktion von Komplexität auf Seiten des Publikums erleichtert“ (ebd., 194).

(d) Ähnlich wie die Teilnahme im Gerichtsverfahren ist das Erleben eines Gesetzgebungsverfahrens möglich. Das Miterleben wird von der massenmedialen Berichterstattung zum Gesetzgebungsverfahren getragen. Das politische System ist in dieser Berichterstattung als „sinnkonstituierende Prämisse“ impliziert, und wird solange mitanerkannt, solange es selbst *nicht* zum Thema würde. Luhmann skizziert eine in diesem Zusammenhang eine Krisendiagnostik: „Wenn die Verfahren eine solche Einbeziehung nicht zu leisten vermögen [...] kann der einzelne (sic) aber keine Beziehung mehr *im* System mehr herstellen, sondern nur noch eine Beziehung *zum* System, sei es Apathie, sei es Rebellion“ (ebd., 196).

(e) Bemühungen um Konsens werden nach Luhmann in Wahlen oder Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegeben. Man halte an der Einstellung fest, jede Stimme zähle und niemandes Meinung könne a priori für irrelevant erklärt werden (ebd., 197), was sich in politischen Systemen,

die die Gleichheit ihrer Bürger unterstreichen, nicht wundernehme. Die Konsensfrage stelle sich in jedem Verfahren neu. Alle Unterschiede und Ungleichheiten in der Regelungsmaterie müssen, so Luhmann, als Ergebnis des Verfahrens dargestellt und begründet werden. Daher sei es nicht möglich, die erwähnten devianten Strukturleistungen zur Reduktion der Komplexität offenzulegen und zu institutionalisieren: Das würde dazu führen, dass jene Differenz verloren geht, die das Gesetzgebungsverfahren laut Luhmann aufrechterhält: „die Differenz von gleicher Konsensrelevanz aller, die den Wechsel der Themen überdauert, und faktisch-politisch erarbeiteter Konsenslage im Einzelfall“ (ebd.).

3. Akzeptanzprobleme am Beispiel des Gerichtsverfahrens

Ein wissenschaftliches Interesse an der Akzeptanz hoheitlicher Entscheidungen kann sich nicht allein in Überlegungen zur Legitimation durch Verfahren wie oben skizziert erschöpfen, zumal dann nicht, wenn ein berechtigtes Interesse an *Akzeptanzproblemen* besteht. Luhmann beschreibt den routinemäßigen Verfahrensverlauf, der die latente Funktion des Gerichtsverfahrens zu erfüllen imstande ist, sozusagen unter optimalen Bedingungen. Statt detailliert anzugeben, worin die optimalen Bedingungen bestehen, welche die Erfüllung der latenten Funktion sicherstellen, möchten wir einige Bedingungen für einen krisenhaften Verfahrensverlauf skizzieren, der die latente Funktion nicht oder nur eingeschränkt erfüllt. Zwar hat Luhmann sich nicht prominent mit Verfahrenskrisen beschäftigt, notiert hat er gleichwohl drei störende Einflüsse, die das Potential haben, die übliche Verfahrensroutine durcheinanderzubringen und folglich Akzeptanzprobleme zu verursachen. Ein weiteres Problem fügen wir der Liste hinzu.

(a) So spricht er von (juristischen) *Kontaktsystemen*, die gute Beziehungen zwischen den an einem Verfahren beteiligten Juristen (anwaltlicher Rechtsbeistand, Staatsanwaltschaft und Richtende) – einschließen, die um dieser guten (und meist langfristig angelegten) Beziehungen willen in der Prozessführung nachgiebiger sind (Luhmann 2008[1969], 75ff.; Heck im Erscheinen). Diese Kontaktsysteme „mediatisierten“ den Rechtsschutz, womit Luhmann unaufgeregt anspricht, dass die Mitglieder der Kontaktsysteme zwischen dem Rechtssuchenden und seinem Recht stehen und dabei nicht zuletzt eigene Interessen verfolgen. Allerdings arbeiten diese Cliques und Netzwerke geräuschlos im Hintergrund, so dass sie selten unmittelbar Kritik und daher höchstens sporadisch Verfahrenskrisen auslösen. Erst wenn ein allzu kooperatives Verhalten etwa das Recht als solches zu unterminieren droht, regt sich wissenschaftliche und juristische Kritik, bspw. an Urteilsabsprachen (Schünemann 2009), die Kontaktsysteme begünstigen.

(b) Ferner verweist Luhmann auf die „das Ergebnis vorgreifende Berichterstattung“ (Luhmann 2008[1969], 127), die sich schon zu Beginn des Verfahrens in ausführlichen Presseartikeln niederschlägt und die in der Lage ist, die Verfahrensbeteiligten, inklusive die richtende Person, zu beeinflussen, und somit die Offenheit der Entscheidung gefährdet.

(c) Die Neutralisierung anderer Rollen gerät womöglich in Schieflage, wenn große Verbände Musterprozesse starten, vor Gericht unterliegen und es ihnen schwerfalle, „auf politische Aktion zu verzichten“ (Luhmann 2008[1969], 122). In solchen Fällen gelingt die Spezifizierung des Konflikts nicht oder nur mäßig, weil ein „organisierter Interessenvertreter“ als Partei antritt

und es nicht nur einen, sondern mehrere Verlierer gibt. Inzwischen gibt es eine Vielzahl an z.T. gesetzlich geregelten Formen des „kollektiven Rechtsschutzes“ bzw. Rechtsgebrauchs mit unterschiedlicher Zielsetzung (z.B. Verbraucherrechte, Lauterkeitsrecht, Umweltschutz vgl. Luhmann 2020), aber auch digital-basierte Geschäftsmodelle, welche Einzel- wie Sammelklagen erleichtern (vgl. BGH GRUR 2020, 326, Rehder/van Elten 2019). Offen liegt die Verfolgung politischer Ziele mit Hilfe der Justiz meist bei der „strategischen Prozessführung“, welche bereits vor 50 Jahren diskutiert wurde, aber durchaus aktuelle Bedeutung hat (Hahn 2019). Dies sei nach Luhmann zugleich ein Bereich, in dem die „Legitimität der Justiz“ und daher die Anerkennung des Gerichtswesens als solche problematisiert werde. Genereller formuliert ließe sich sagen, dass *politisierte Konflikte* vom Typ Musterklage oder *politisierbare Konflikte* (vom Typ Arm gegen Reich, Schwarz gegen Weiß u.a.) ernsthafte Akzeptanzprobleme heraufbeschwören, weil sie von vornherein hohe Aufmerksamkeit auf sich ziehen und potenziell viele Enttäuschte hinterlassen. In einem politischen System ohne gesellschaftliche Großkonflikte haben Konflikte „organisierter Interessen“ dieses Potential. In politischen Systemen mit gesellschaftlichen Großkonflikten, in denen es z.B. um die Folgen von „Rassensegregation“ oder Bürgerkrieg gerungen wird, bergen selbst Verfahren mit nicht-organisierten Parteien das Risiko der Politisierung. Nicht zufällig wird das „normale Recht“ in Postkonflikt-Gesellschaften oftmals zugunsten einer „transitional justice“ zurückgestellt (Kastner 2015).

(d) Ein weiteres Problem betrifft die Kooperation der Parteien nach einem Urteil. Die Theorie sieht vor, dass es auf die Kooperation des Verlierers nicht ankommt; er könnte ja zur Not gezwungen werden. Müller (2017) zeigt indes am Beispiel familiengerichtlicher Beschlüsse, dass diese von manchen Vätern nach der Scheidung nicht akzeptiert werden. Überdies werden die Beschlüsse selten(er) durchgesetzt und vollstreckt. Die Autorin nennt diesen Befund ein „Legitimationsdefizit“ und führt ihn auf die Eigenart der Familiengerichtsverfahren zurück, die nicht öffentlich sind und eindeutige Vermittlungszüge aufweisen. Allerdings wird daran ebenso klar, dass sich Gerichtsverfahren unter Umständen einem Problem gegenübersehen, wenn die Parteien nach dem Urteil in einem gewissen, nicht erzwingbaren Maße (z.B. als Eltern zum Wohle des Kindes) noch kooperieren sollen. Im rechtssoziologischen Diskurs zur Mobilisierung des Rechts ist diese Tatsache unter einem anderen Gesichtspunkt erörtert worden, nämlich dass kooperierende Parteien gar nicht erst vor Gericht ziehen, sondern den Streit auf sich beruhen lassen, unter sich ausmachen oder in vermittlungsorientierten Institutionen thematisieren (Horwitz 1990).

Den Verfahrenskrisen ging Luhmann nicht systematisch nach, und es fehlt an Arbeiten, die sich im Anschluss daran mit gerichtlichen Verfahrenskrisen und in diesem Zusammenhang mit Akzeptanzproblemen befassen. Für eine solche Weiterentwicklung würden wir vorschlagen, Akzeptanzprobleme gerichtlicher Entscheidungen als Probleme der Erfüllung der latenten Funktion zu verstehen.

4. Formen von Nicht-Akzeptanz (eine Skizze)

Bisher haben wir den Begriff der Akzeptanz nachgezeichnet, die Akzeptanzproduktion in Gerichtsverfahren vorgestellt und erste Bedingungen für Verfahrenskrisen erörtert. Um Akzep-

tanzprobleme zu analysieren, sind ferner Formen von Nicht-Akzeptanz zu bestimmen. Eingangs stellt sich hier die grundlegende Frage, ob die in anhängigen Gerichtsverfahren verhandelte juristische Kritik an einem Urteil analytisch als Form der Nicht-Akzeptanz behandelt werden sollte oder nicht. Wir tendieren dahin, das an ein Urteil sich anschließende Prozessieren durch die Instanzen nicht als Nicht-Akzeptanz zu betrachten. Luhmanns Argumentation geht implizit davon aus, dass die Sache abschließend rechtskräftig geklärt ist, sei dies in erster Instanz oder vor dem Bundesverfassungsgericht erreicht.

Es kommen zunächst zwei Formen von Nicht-Akzeptanz in Betracht: die Nicht-Befolgung eines Urteils oder eines Gesetzes durch die unterlegende Seite und/oder Dritte und der politische Protest, der sich in generalisierter Form gegen das Urteil, ein Gesetz oder das erfahrene „Unrecht“ wendet und sich in Demonstrationen, Leserbriefen, soziale Bewegungen, Parteigründungen oder Kampagnen äußert. Ein schwerwiegendes Akzeptanzproblem ergäbe sich nach diesem Definitionsversuch, wenn die Personen, die ein Urteil nicht befolgen, politisch dagegen vorgehen, wenn demnach Nicht-Befolgung und politischer Protest korrelieren (Beispiel: Besetzung eines Waldes, der rechtskräftig abgeholzt werden darf). Auch die Gründung und Mitgliedschaft in politischen Kampfverbänden wie die sogenannten Reichsbürger oder Terrorgruppen gehört hierher; solche Bünde drücken augenscheinlich generalisiertes Misstrauen gegenüber den staatlichen Institutionen aus. Eine Vorstufe dessen bilden mehr oder minder individuell durchgeführte Aktionen, Politiker, Bürgermeister oder Expertinnen unter Druck zu setzen. Zu den Formen „punktuellen Misstrauens“ gehört die Gründung von Initiativen, die sich gezielt an in Verfahren unterlegene Personen wenden, sie zu unterstützen versprechen und keine illegalen Methoden dazu einsetzen. Ein Beispiel dafür findet sich bei Müller (2017), die in Vätern Initiativen ein Akzeptanzproblem des Familiengerichts sieht. Solche Väter schließen sich in Initiativen zusammen, die einen sie betreffenden familiengerichtlichen Beschluss nach einer Scheidung nicht anerkennen wollen. Dabei könnte es sich um eine signifikante Nicht-Akzeptanz handeln, wenn sich die in einem Gerichtsverfahren Unterlegenen zusammenschließen. Möglicherweise spielt im Familienrecht eine Rolle, dass dem Zusammenschluss viele gleichartige Verfahren vorausgehen, andernfalls könnten sich die Verlierer nicht miteinander identifizieren. Das wiederum bedeutet, dass die Spezifizierung des Konflikts im Familienrecht weniger gut gelingt als andernorts. Die Studie von Müller (2017) ist aus einem weiteren Grund aufschlussreich. Nicht nur organisieren sich Väter, sie zahlen des Weiteren häufig keinen Unterhalt für ihre Kinder oder weniger als gesetzlich vorgeschrieben. Dass geschiedene Männer mit Vaterpflichten Alimente vorenthalten, geht daher nicht allein auf ihre Nicht-Akzeptanz zurück, sondern auch auf Vollzugs- und Durchsetzungsdefizite. Dies wurde oben mit dem Verfahrensproblem erklärt, dass von den Vätern noch irgendeine Form kooperativer Zuwendung zu ihren Kindern erhalten bleiben soll. Eine ähnliche Zurückhaltung überhaupt Gerichtsverfahren zu initiieren, zeigt sich in Sachen häuslicher Gewalt.

Literatur

- Abels, Gabriele; Bora, Alfons (2004). Demokratische Technikbewertung. Einsichten. Bielefeld: transcript.
- Baer, Susanne (2011). Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung. Baden-Baden: Nomos.
- Bora, Alfons (1991). Gesellschaftliche Integration durch Verfahren - Zur Funktion von Verfahrensgerechtigkeit in der Technikfolgenabschätzung und -bewertung. *ZfRSoz* 14, 1, 55–79.
- Bora, Alfons (1994). Schwierigkeiten mit der Öffentlichkeit. Zum Wegfall des Erörterungstermins bei Freisetzen nach dem novellierten Gentechnikgesetz. *KritJ* 27, 3, 306–322.
- Bora, Alfons (1995). Procedural Justice as a Contested Concept: Sociological Remarks on the Group Value Model. *Social Justice Research* 8, 2, 175–195.
- Bora, Alfons (1999). Differenzierung und Inklusion: Partizipative Öffentlichkeit im Rechtssystem moderner Gesellschaften. Baden-Baden: Nomos.
- Bora, Alfons (2000). Wissen und Vertrauen - Die Biotechnologie in der öffentlichen Debatte. Besprechungssatz zu: John Durant, Martin W. Bauer and George Gaskell (eds.): *Biotechnology in the Public Sphere*. London: Science Museum 1998, Jürgen Hampel und Ortwin Renn (Hg.): *Gentechnik in der Öffentlichkeit. Wahrnehmung und Bewertung einer umstrittenen Technologie*. Frankfurt/New York: Campus 1999, Dieter Urban und Uwe Pfenning: *Technikfurcht und Technikhoffnung. Die Struktur und Dynamik von Einstellungen zur Gentechnik - Ergebnisse einer Längsschnitt-Studie*. Stuttgart: Grauer 1999. *KZfSS* 52, 4, 796–799.
- Bora, Alfons (2002). Bedeutungen von ‚Verfahrensgerechtigkeit‘. In *Verfahrensgerechtigkeit und Zeugenbeweis*, herausgegeben von Stephan Barton, Baden-Baden: Nomos 2002, 21–32.
- Bora, Alfons; Epp, Astrid (2000). Die imaginäre Einheit der Diskurse: Zur Funktion von ‚Verfahrensgerechtigkeit‘. *KZfSS* 52, 1, 1–35.
- Bora, Alfons; Hausendorf, Heiko (2006). Participatory science governance revisited: normative expectations versus empirical evidence. *Science and Public Policy* 33, 7, 478–488.
- Cottier, Michelle; Estermann, Josef; Wrase Michael (2010). *Wie wirkt Recht? Ausgewählte Beiträge zum ersten gemeinsamen Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen*, Luzern 4. - 6. September 2008. Baden-Baden: Nomos
- Dollinger, Walter (1986). *Bürgerbeteiligung in Genehmigungsverfahren von Großprojekten*. Spardorf: Wilfer.
- Durkheim, Emile (1893). *Über die Teilung der sozialen Arbeit. Studie über die Organisation höherer Gesellschaften*. Frankfurt/M.: Suhrkamp 1988.
- Ehrlich, Eugen (1913). *Grundlegung der Soziologie des Rechts*. 4. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot, 1989.
- Fuchs, Dieter; Roller, Edeltraud (2018). *Akzeptanz der Demokratie als Staatsform*, Bundeszentrale für politische Bildung, Datenreport vom 14.11.2018.
- Galtung, Johan (1965). Institutionalized Conflict Resolution. *Journal of Peace Research* 2, 4, 368–397.
- Geiger, Theodor (1947). *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts. Mit einer Einleitung und internationalen Bibliographie zur Rechtssoziologie von Paul Trappe*. Neuwied/Berlin: Luchterhand, 1964 (2. Auflage 1970).
- Gerhardt, Michael; Jacob, Peter (1986). Die ungeliebte Öffentlichkeit - Drittbeteiligung im Atomrecht zwischen Verfassungsgebot und Farce. *DÖV* 39, 258–273.
- Goffman, Erving (2013[1961]). *Encounters. Two Studies in the Sociology of Interaction*: Martino Fine Books.
- Habermas, Jürgen (1981). *Theorie des kommunikativen Handelns*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1992). *Faktizität und Geltung: Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen (1996). *Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie*. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Hahn, Lisa (2019). Strategische Prozessführung. *ZfRSoz* 39, 5–32.
- Heck, Justus (Im Erscheinen). *Absprachen im Strafrecht. Funktionale Devianz durch juristische Kontaktsysteme?*, in: Heck/Raab (Im Erscheinen), *Prekäre Verbindlichkeiten*, Wiesbaden: Springer VS.
- Heck, Justus; Bora, Alfons; Jost, Fritz (2016). *Soziologie der Mediation*, Themenheft der *ZfRSoz* 33, 1.
- Heck, Justus; Itschert, Adrian; Tratschin, Luca (2017). *Legitimation durch Verfahren: Zum Entstehungskontext und zur Aktualität eines Nicht-Klassikers*. *Soziale Systeme* 22, 1-2, 1–20.

- Hilbert, Patrick; Rauber, Jochen (2019). Warum befolgen wir Recht? Rechtsverbindlichkeit und Rechtsbefolgung in interdisziplinärer Perspektive. Tübingen: Mohr.
- Hoffmann-Riem, Wolfgang; Rubbert, Susanne (1984). Atomrechtlicher Erörterungstermin und Öffentlichkeit. Zum Verhältnis von Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeit. Heidelberg: von Decker.
- Honneth, Axel (1992) Kampf um Anerkennung: zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Horwitz, Allan V. (1990). The logic of social control. New York, NY: Plenum Press.
- Jansen, Nils (2019): Recht und gesellschaftliche Differenzierung. Fünf Studien zur Genese des Rechts und seiner Wissenschaft. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Jaufmann, Dieter; Kistler, Ernst (1988). Sind die Deutschen technikfeindlich? Erkenntnis oder Vorurteil? Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Jost, Fritz (1981). Musterprozeß-privat initiierte Rechtsetzung durch Rechtsprechung. ZfRSoz 2, 1, 18–33.
- Jost, Fritz (2017). Strategien der Bewältigung des Wahrheitsproblems im (Zivil-)Prozess. Soziale Systeme 22, 1-2, 355–380.
- Kastner, Fatima. (2015). Transitional Justice in der Weltgesellschaft. Hamburg: Hamburger Edition, HIS.
- Karl, Astrid; Ullrich, Carsten G.; Wössner, Ulrike (1998). Akzeptanz und Akzeptabilität wohlfahrtsstaatlicher Institutionen. Überlegungen zur systembedingten Akzeptanz von Leistungssystemen bei Arbeitslosigkeit. Zeitschrift für Soziologie, 27, 6, 454-469.
- Kieserling, André (1995). Herstellung und Darstellung politischer Entscheidungen. In: Otfried Jarren, Bettina Knaup und Heribert Schatz (Hg.): Rundfunk im politischen Kommunikationsprozeß. Jahrbuch 1995 der Arbeitskreise "Politik und Kommunikation" der DVPW und der DGPK. Münster: Lit-Verl (4), S. 125–143.
- Kieserling, André (2012). Legitimation durch Verfahren (1969). In: Oliver Jahraus (Hg.): Luhmann-Handbuch. Leben - Werk - Wirkung. Stuttgart: Metzler, 145–150.
- Kindermann, Harald (1986). Gesetzessprache und Akzeptanz der Norm. In: Öhlinger, Theo (Hg.), Recht und Sprache. Fritz Schönherr - Gedächtnissymposium 1985. Wien: Manz, 53-68.
- Kindler, Lars (2018). Zur Steuerungskraft der Raumordnungsplanung. 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Kleidat, Carl P. (2011). Bedingungen der Akzeptanz von Reform. Wiesbaden: VS.
- Lind, Allan E.; Tyler, Tom R. (1988). The Social Psychology of Procedural Justice. London and New York: Plenum Press.
- Lucke, Doris (1995), Akzeptanz. Legitimität in der Abstimmungsgesellschaft. Opladen: Leske+Budrich.
- Lucke, Doris (2019). Kein Mensch hat das Recht zu gehorchen, in: Hilbert/Rauber, Warum befolgen wir Recht. Tübingen: Mohr, 73-100.
- Lüdemann, Christian (2001). Die Einstellung zur Einführung des „Doppelpasses“. KZfSS 53, 3, 547–568.
- Lühmann, Tobias (2020). Kollektiver Rechtsschutz. Ein aktueller Überblick. NJW, 1706–1710.
- Luhmann, Niklas (1972) Rechtssoziologie. 2 Bde. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Luhmann, Niklas (1984) Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2005). Einführung in die Theorie der Gesellschaft. Heidelberg: Auer.
- Luhmann, Niklas (2008[1969]). Legitimation durch Verfahren. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2017). Systemtheorie der Gesellschaft; herausgegeben von Johannes F.K. Schmidt und André Kieserling unter Mitarbeit von Christoph Gesigora. Berlin: Suhrkamp
- Machura, Stefan (1993). Niklas Luhmanns „Legitimation durch Verfahren“ im Spiegel der Kritik. ZfRSoz 14, 1, 97–114.
- Mölders, Marc (2013). Kluge Kombinationen. Zur Wiederaufnahme systemtheoretischer Steuerungskonzepte im Governance-Zeitalter. ZfRSoz 33, 1, 5–30.
- Müller, Marion (2017). Keine Legitimation durch Familiengerichtsverfahren? Akzeptanzprobleme gerichtlicher Entscheidungen und Konstruktion geschlechtsdifferenter Elternschaft. Soziale Systeme 22, 1-2, 21–60.
- Münste, Peter (2012). Das Mediationsverfahren als sozialtechnologische Form herrschaftstechnischer Versachlichung und inszenierter Herrschaftsfreiheit: Eine Analyse eines Entwurfs der Vereinbarung über eine Mediation zum Ausbau des Flughafens Wien. In: Bora, Alfons; Münste, Peter (Hg.) (2012), Mikrostrukturen der Governance. Beiträge zur materialen Rekonstruktion von Erscheinungsformen neuer Staatlichkeit. Baden-Baden: Nomos, 217–260.
- Nußberger, Angelika (2020). Justiz - die "sensible Gewalt". NJW, 3294–3298.

- Osrecki, Fran (2011). Die Diagnosegesellschaft: Zeitdiagnostik zwischen Soziologie und medialer Popularität. Bielefeld: transcript.
- Oswald (2020). Wann ist ein Zivilurteil „gelingen“? Zur Akzeptanz zivilgerichtlicher Judikate, NJW, 3701.
- Peters, Bernhard (1991). Rationalität, Recht und Gesellschaft. Frankfurt/M.: Suhrkamp.
- Pichler, Johannes W.; Giese, Karim J. (1993). Rechtsakzeptanz: eine empirische Untersuchung zur Rechtskultur aus dem Blickwinkel der Ideen, Werte und Gesinnungen; dargestellt am Beispiel einer österreichischen Demokratie. Wien u.a.: Böhlau.
- Popitz, Heinrich (1980). Die normative Konstruktion von Gesellschaft. Tübingen: Mohr.
- Raiser, Thomas (2009). Grundlagen der Rechtssoziologie. 5. durchgesehene und erweiterte Auflage Stuttgart: UTB.
- Rehbinder, Manfred (Hg.) (1972). Zur Effektivität des Rechts. Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie; 3. Düsseldorf: Bertelsmann.
- Rehbinder, Manfred (2009). Rechtssoziologie. 7. Aufl. München: C.H. Beck.
- Rehder, Brotha; van Elten, Katharina (2019). Legal Tech und Dieselgate, ZfRSoz 39, 64–86.
- Renn, Ortwin (2005). Technikakzeptanz. Lehren und Rückschlüsse der Akzeptanzforschung für die Bewältigung des technischen Wandels In: TaTuP Technikfolgenabschätzung – Theorie und Praxis Nr. 3, 14. Jg., Dezember 2005, 29-38.
- Röhl, Klaus F. (1987) Rechtssoziologie. Ein Lehrbuch. Köln usw.: Heymanns.
- Röhl, Klaus F. (1993). Verfahrensgerechtigkeit (Procedural Justice). Einführung in den Themenbereich und Überblick. ZfRSoz 14, 1–34.
- Roth, Herbert (2020). Grenzen des gesetzgeberischen Gestaltungsanspruches im Zivilprozess, in: Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft, 402-418.
- Rottleuthner, Hubert R. (1970): Zur Soziologie richterlichen Handelns. Kritische Justiz 3, 3, 283–306.
- Ruddat, Michael; Sonnberger, Marco (2019). Von Protest bis Unterstützung – eine empirische Analyse lokaler Akzeptanz von Energietechnologien im Rahmen der Energiewende in Deutschland. KZfSS 71, 437–455.
- Sachweh, Patrick; Ullrich, Carsten G.; Christoph, Berhard (2006). Die Gesellschaftliche Akzeptanz der Sozialhilfe. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 58, 489–509.
- Schmelzer, Horst (- Forschungsgruppe "Soziologie der Technik" Forschungsinstitut für Soziologie, Universität zu Köln), Bevölkerung und technischer Fortschritt. Verhältnis der Kölner Bevölkerung zum technischen Fortschritt und Bereitschaft zur Akzeptanz von Innovationen. GESIS Data Archive, Cologne. ZA0393 Data file Version 1.0.0.
- Schünemann, Bernd (2009). Ein deutsches Requiem auf den Strafprozess des liberalen Rechtsstaats. Zeitschrift für Rechtspolitik 42, 4, 104–107.
- Spittler, Gerd (1967). *Norm und Sanktion. Texte und Dokumente zur Soziologie*. Olten [u.a.]: Walter.
- Störk-Biber, Constanze; Hampel, Jürgen; Kropp, Cordula; Zwick, Michael (2020). Wahrnehmung von Technik und Digitalisierung in Deutschland und Europa: Befunde aus dem TechnikRadar. HMD 57, 21–32.
- Tönnies, Ferdinand (1887). Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie. Neudruck der 8. Auflage 1935. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1991.
- Torgersen, Helge (2005). Wozu Umfragen? Über die Rolle der Eurobarometer-Umfragen in der Kontroverse über die Nutzung der Gentechnik. In: TATuP - Zeitschrift für Technikfolgenabschätzung in Theorie und Praxis, 14 (2005), 3, 20–29.
- Ule, Carl Hermann; Laubinger, Hans-Werner (1978). Empfehlen sich unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung notwendigen Umweltschutzes ergänzende Regelungen im Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrecht? Gutachten B für den 52. Deutschen Juristentag. München: C.H. Beck.
- Vollmer, Hendrik (1996). Akzeptanzbeschaffung: Verfahren und Verhandlungen. ZfSoz, 25, 2, 147–164.
- Weber, Max (1922). Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. 5. Auflage. Tübingen: Mohr, 1972.
- Wisser, Karolin (2018). Gebäudeautomation in Wohngebäuden (Smart Home). Wiesbaden: Springer Fachmedien.
- Würtenberger, Thomas (1991). Akzeptanz durch Verwaltungsverfahren. NJW 44, 5, 257–263.
- Würtenberger, Thomas. (1999). Die Akzeptanz von Gesetzen. KZfSS, Sonderheft Soziale Integration, 380–397.